



## PROTOKOLL DES KANTONS RATES

---

2. SITZUNG: DONNERSTAG, 25. JANUAR 2007

8.30 – 12.30 UHR

VORSITZ                      Kantonsratspräsident Karl Betschart, Baar  
PROTOKOLL                  Guido Stefani

### 22 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 79 Mitgliedern.

Abwesend ist: Hans Christen, Zug.

### 23 MITTEILUNGEN

Der **Vorsitzende** begrüsst speziell die neuen Mitglieder des Regierungsrats: Heinz Tännler, Baudirektor; Patrick Cotti, Direktor für Bildung und Kultur; Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern; sowie in absentia Beat Villiger, Sicherheitsdirektor. Er wünscht den neuen Regierungsmitgliedern viel Erfolg und Befriedigung sowie eine grosse Portion Glück.

Sicherheitsdirektor Beat Villiger ist an der heutigen Sitzung entschuldigt, weil er eine Einladung des Kantons Graubünden für die Teilnahme am WEF in Davos angenommen hat. Gleichzeitig trifft er dort die Sicherheits- bzw. Justizdirektorinnen und -direktoren der anderen Kantone. Da er an der heutigen Sitzung keine Geschäfte zu vertreten hat und für ihn die erste nationale Kontaktaufnahme mit seinen Kolleginnen und Kollegen als Neuregierungsrat wichtig ist, ist seine heutige Abwesenheit gerechtfertigt.

Karl Betschart begrüsst natürlich auch den neuen Landammann Joachim Eder und den neuen Statthalter Peter Hegglin sowie den neuen Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel. Auch ihnen viel Erfolg in der kommenden Legislaturperiode.

Landammann Joachim Eder entschuldigt sich ab 10.15 Uhr. Er nimmt an der Sitzung der 9. Nationalen Gesundheitsförderungskonferenz teil. Dieser Grossanlass findet heute und morgen in Zug statt. Zudem tagt der Vorstand der Gesundheitsdirektorenkonferenz in Zug. Der Landammann und Zuger Gesundheitsdirektor wird das Grusswort des Gastgeberkantons halten.

Die Neue Zuger Zeitung hat gebeten, an der heutigen Sitzung Fotos machen zu dürfen, weil wir so viele neue Mitglieder des Kantonsrats haben.

→ Der Rat ist einverstanden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die heutige Sitzung verfahrensrechtlich äusserst kompliziert ist, mit oberstem Schwierigkeitsgrad. Wir haben neue Mitglieder im Kantonsrat, und deshalb versucht Karl Betschart, die einzelnen schwierigen Geschäfte möglichst langsam durchzugehen, vor allem bei den entsprechenden Abstimmungen. Den Routinierten im Rat dankt er für das Verständnis.

## 24 ABLEGUNG DES EIDES

Gabriela **Ingold** war an der konstituierenden Sitzung entschuldigt abwesend und legt nun den Eid gemäss § 5<sup>bis</sup> Abs. 1 der Geschäftsordnung ab.

→ Der Landschreiber liest die Eidesformel, worauf Gabriela Ingold antwortet: «Ich schwöre es».

## 25 TRAKTANDENLISTE

1. Traktandenliste. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21. Dezember 2006.
2. Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses eines Mitglieds des Kantonsrats.
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben.
4. Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz.  
Änderung kantonaler Erlasse.  
1446.6 – 12237 2. Lesung  
1446.7 – 12286 Obergericht
5. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).  
1421.4 – 12277 2. Lesung
6. Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif).  
1316.3/.4 – 12062/63 Kommission  
1316.8 – 12262 Regierungsrat  
1316.9/.10 – 12283/84 Kommission  
1316.11 – 12287 Staatswirtschaftskommission

Eintretens- und materieller Grundsatzentscheid des Kantonsrates liegen bereits vor.

Detailberatung.

Vom Kantonsrat früher abgelehnte Berichte und Anträge:

1316.1/.2 – 11675/76 Regierungsrat

1316.5/.6 – 12065/137 Kommissionsminderheit

1316.7 – 12140 Staatswirtschaftskommission

7. Anpassung kantonaler Gesetze an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG).

1437.1/.2 – 12039/40 Regierungsrat

1437.3 - 12285 Kommission

8. Änderung des Schulgesetzes (Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen / Einführung des Kindergartenobligatoriums).

1455.1/.2 – 12097/98 Regierungsrat

1455.3/.4 – 12281/82 Kommission

1455.5 – 12288 Staatswirtschaftskommission

9. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans.

1481.1/.2 – 12190/91 Regierungsrat

1481.3 – 12279 Kommission

10. Genehmigung der Schlussabrechnung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Innovationsnetzwerk Zug.

896.7 – 12239 Regierungsrat

896.8 – 12247 Staatswirtschaftskommission

11. Interpellation von Thomas Brändle betreffend Abwasserreglement der Stadtgemeinde Zug.

1454.1 – 12094 Interpellation

1454.2 – 12259 Regierungsrat

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Regierungsrat den Antrag stellt, Ziff. 6 der Traktandenliste (Grundbuchgebührentarif) abzusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln. Er verweist auf das Mail des Regierungsrats an alle Mitglieder des Kantonsrats vom 23. Januar 2007.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hätte es sich nicht erträumt, dass ihr erstes Votum als Regierungsrätin in diesem Saal die Absetzung eines Traktandums ist. Aber es ist nun einmal so. Im Namen des Regierungsrats stellt sie den Antrag, Traktandum 6 (Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen) von der Traktandenliste abzusetzen. Folgende Gründe bewegen den Regierungsrat zu diesem Antrag: Am 26. Oktober hat der Kantonsrat im Sinne eines Grundsatzentscheids beschlossen, Grundbuchgebühren nicht als Prozentanteil des Werts eines Grundbuchgeschäfts, sondern nach den effektiven Aufwendungen für die Führung und den Unterhalt des Grundbuchs festzulegen. Die Gebühren sollen – so der Vorschlag der Kommission – nach dem Stundenaufwand pro Geschäft festgelegt werden. Geschäfte mit besonderer Bedeutung für den rechtssicheren Grundstückverkehr oder für die Sicherung der dinglichen Rechten an Grundstücken sollen mit einem Faktor 2, 3 oder 4 gewichtet werden.

Nach dem Eintretensentscheid und der Beratung einzelner weniger Paragraphen beantragte der damalige Kommissionspräsident auf Grund der anspruchsvollen – wenn nicht zu sagen chaotischen – Situation, das Geschäft sei an die Kommission

zurückzuweisen. Der Regierungsrat hat sich in alter und neuer Zusammensetzung am 28. November 2006 und am vergangenen Dienstag mit den finanziellen Auswirkungen der Kommissionsvorlage befasst. Er hat festgestellt, dass der Kommissionsantrag zu erheblichen Ausfällen führt und dem Ziel der Regierung betreffend Ertragsneutralität nicht gerecht wird.

Der Regierungsrat strebt das Ziel der Ertragsneutralität auch mit dem vom Kantonsrat im Grundsatz beschlossenen neuen System weiterhin an, wenigstens für den Kanton. Für die Gemeinden ist die Ertragsneutralität gemäss Grundsatzentscheid des Kantonsrates vom 26. Oktober 2006 nicht mehr möglich. Die Gemeinden erleiden auf Grund dieses Grundsatzentscheids definitiv einen Ertragsausfall von mehreren Millionen Franken pro Jahr. Es kann somit nicht behauptet werden, der Regierungsrat widerspreche mit seiner Haltung dem Grundsatzentscheid vom 26. Oktober 2006. Er baut auf diesem auf. Er musste aber feststellen, dass Prognosen über die totalen Einnahmen mit dem geänderten System äusserst heikel sind. Je nach Berechnungsgrundlage führt die Verdoppelung der Faktoren zu einer Ertragsneutralität – immer nur für den Kanton (ohne Gemeinden) – oder einem Ertragsüberschuss, was ebenfalls nicht im Sinn der Regierung ist.

Da die Datenbasis für die Faktorberechnung bis anhin nicht mit Knopfclick abrufbar war, mussten diverse Annahmen und Schätzungen getroffen werden. Trotz aller Unsicherheit ist es für alle Entscheidungsinstanzen – Kantonsrat, Kantonsratskommission, Stawiko und Regierung – von absoluter Wichtigkeit, dass bei allen Prognoseberechnungen von der gleichen Datenbasis ausgegangen wird, die nach dem gleichen Schema errechnet und allenfalls gewichtet wurde. Wir sind uns sicher alle einig, dass wir nicht Äpfel mit Birnen vergleichen wollen.

Sollten Sie dem Antrag der Regierung folgen, wird die Regierung eine allseits akzeptierbare Datenbasis annehmen und sämtliche Modellrechnungen auf dieser Grundlage machen. Dies würde auch die bisher bekannten Ergebnisse betreffen, namentlich auch die 5,5 Mio. Franken, die bei der Kommissionsvorlage erwartet wurden. Die Direktorin des Innern betont, dass ebenfalls die finanziellen Grundlagen der Kommission möglicherweise unzutreffend und gleichzeitig zu überprüfen sind. Ein politisch, finanzpolitisch und rechtlich derart wichtiges Geschäft kann und darf nicht auf Grund überholter finanzieller Grundlagen behandelt werden. In einem zweiten Schritt wird die Regierung bezüglich der Faktorberechnung bei § 15 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenneutralität eine definitive Haltung mit dem entsprechenden Antrag präsentieren. Wir versprechen Ihnen, dass die Regierung bis spätestens Ende April mit dem versprochenen Bericht und Antrag aufwartet. Dieser Bericht wird dann wiederum der Kommission und der Stawiko unterbreitet. Eine Verzögerung von insgesamt rund sechs Monaten für seriöse Grundlagen ist bei diesem Geschäft vertretbar, zumal aus keinem Grunde irgendein Termin- oder Fristendruck besteht.

Die Rückmeldungen aus den Fraktionen haben gezeigt, dass insbesondere die neuen Mitglieder des Kantonsrats – verständlicherweise – mit dieser sehr komplexen Materie Mühe haben. Geben wir doch auch diesen die Chance und die Zeit, sich auf Grund aktualisierter Grundlagen in diese komplexe Materie einzuarbeiten. Die Regierung ist sich einig, dass wir uns allen eine weitere chaotische Kantonsratssitzung ersparen sollten, und wir bitten den Rat deshalb, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Andrea **Hodel** meint, die neue Direktorin des Innern mache es ihr nicht leicht. Sie argumentiert gut – das muss man ihr lassen. Die Votantin ersucht den Rat aber in Namen der Kommission, nicht schon wieder abzutraktandieren. Sie möchte auf Fol-

gendes hinweisen: Dieses Geschäft ist in der Kommission seit März 2006 vorberaten. Seit Dezember 2005 ist die Regierung – auch die Finanzdirektion, welche gewisse Datenbasen erarbeitet hat – über dieses Geschäft informiert. Sie wurde an einer Sitzung zusammen mit den Vertretern der Gemeinden orientiert. Wenn wir heute über diese Datenbasis sprechen, so kann Andrea Hodel nur sagen: Wir können noch zehn Mal rechnen, es kommt auf die Anzahl der Geschäfte an, die an das Grundbuchamt gehen. Und davon hängen nachher die Gebühren ab – ob Faktor 4, Faktor +2 oder Faktor 4 mal 2. Wenn wir der Kommissionslösung – wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt – folgen, sind wir ausgegangen von der Vollkostendeckung von 5,5 Millionen. Die Votantin hat nie gehört, dass diese Datenbasis falsch berechnet worden ist. Und dann spielen eben die Fragen, ob wir bei Faktor 2 dann auf 8,6 Millionen – das war der Ertrag für den Kanton in der Bemessungsperiode September 05 bis August 06 – kommen, keine Rolle, weil wir dann sowieso mit 5,5 Millionen nur das Ziel haben, die Vollkosten des Grundbuchamts abzudecken und nicht ertragsneutral für den Kanton zu sein. In Bezug auf die chaotische Sitzung, die folgen würde, kann Andrea Hodel versichern, dass sie vorbereitet ist und helfen würde, den Rat durch eine komplizierte Sitzung zu führen. Sie dankt dem Rat, wenn er das Geschäft nicht abtraktandiert.

Felix **Häcki** möchte vorab den Grundsatz bekannt geben: Die SVP-Fraktion stellt sich mehrheitlich hinter den Antrag der vorberatenden Kommission. – Ein Absetzen von der Traktandenliste gemäss Antrag der Regierung wird abgelehnt. Dies aus folgenden Gründen:

Die Regierung spricht von einer Ertragsneutralität, die falsch berechnet worden sei. Fakt ist aber gemäss Beschluss des Kantonsrats vom 26. Oktober 2006, dass eine Kostendeckung angestrebt werden soll und nicht eine Ertragsneutralität. Es wurde damals mit grosser Mehrheit in einem Grundsatzentscheid entschieden, dem Vorschlag der vorberatenden Kommission zu folgen. Demnach ist es völlig irrelevant, ob die Regierung die Ertragsneutralität falsch berechnet hat oder nicht. Der Rat hat sich damals vom Grundsatz her gegen Gemengsteuern in dieser Sache entschieden, und Ertragsneutralität würde ganz klar Gemengsteuern beinhalten, wie sie heute auch erhoben werden. Die Abstimmung war klar: Die Kommissionsvariante sollte nur in den unsicheren Punkten, wie §§ 5, 6, 7 und 15 geklärt werden, weil hier kurzfristig Änderungsvorschläge eingebracht worden sind.

Nun, was hat das für Konsequenzen für das ganze System der Gebühren? Die vorberatende Kommission hat auf der Basis einer annäherungsweise Vollkostenrechnung in § 14 einen Stundensatz von 180 Franken festgelegt. Dieser sollte in etwa unter Berücksichtigung der definierten Gebührenfreiheit unter § 5, den Gebühren-Ermässigungen unter § 6, dem Gebührenerlass unter § 7 und vorgeschlagenen Faktoren unter § 15 eine Kostendeckung gewährleisten. Werden diese ceteris paribus Bedingungen geändert, z.B. die Gebührenfreiheit unter § 5 geändert oder die Faktoren in § 15 verändert, so muss nachher zwangsweise eine Anpassung bei den Stundensätzen erfolgen, um die Kostendeckung gleich zu halten. Das ganze Gebührenwerk ist einem System von kommunizierenden Röhren vergleichbar.

Als Quintessenz kann gesagt werden, dass wir heute über alles diskutieren und beschliessen können, dass aber § 14 in der Detailberatung nach §15 behandelt werden muss und allenfalls nur provisorischen Charakter haben kann, wenn Änderungen in vorangehenden §§ gemacht werden. In diesem Fall von Änderungen muss der Regierung dann der Auftrag erteilt werden, den Stundenansatz unter den neuen Prämissen neu zu rechnen auf die 2. Lesung, damit wieder in etwa eine Kostende-

ckung erreicht wird mit dem neuen Stundenansatz. – Also nochmals, um sicher zu gehen, dass alle wissen, um was es geht: Wenn z.B. unter § 15 die Faktoren verdoppelt würden, müsste der Stundenansatz fast halbiert werden, um die gleiche Kostendeckung wie vorher zu erreichen. *Unser Antrag ist demnach, die erste Lesung auf der Basis des vorliegenden Vorschlages der Vorberatenden Kommission heute fortzusetzen und ihm zuzustimmen.*

Noch kurz etwas zum Antrag der linken Ratsseite. Wenn die linken Exponenten einfach nur eine Erhöhung der Faktoren ohne Reduktion der Stundenansätze verlangen, so entspricht dies nicht mehr dem Grundsatzentscheid, dass ein Kostendeckungssystem in Kraft gesetzt werden soll. Es wäre wieder ein System mit Gemengsteuer. Wenn diese Kreise die Meinung vertreten, es müsste bei Grundstücksgeschäften noch zusätzlich ein Mehrwert abgeschöpft werden, so seien sie auf die Grundstücksgewinnsteuer verwiesen. Es ist ihnen unbenommen, eine entsprechende Motion zur Revision der Grundstücksgewinnsteuer einzureichen. Kommt dazu, dass diese Steuer bei der Gemeinde anfällt. Sie könnten, sofern eine Mehrheit dafür ist, die Ausfälle beim Systemwechsel im Grundbuchgebührentarif reduzieren.

Relevante zusätzliche Kommentare resp. Anträge macht der Votant in der Detailberatung bei einzelnen §§ resp. Abschnitten oder Alineas.

Berty **Zeiter** erinnert daran, dass die AL bereits bei der Eintretensdebatte monierte, dass die finanziellen Grundlagen zu wenig genau und präzise erfasst wurden, weil die Zahlen- und Datenlage ja noch gar nicht vorhanden war. Deshalb unterstützen wir den Antrag auf Absetzung des Geschäfts. Gerade das Bild, das Felix Häcki gebraucht hat, die kommunizierenden Röhren, gefällt der Votantin. Da müssten wir eben in der Kommission noch einmal beraten: Was wird denn in diese kommunizierenden Röhren überhaupt eingefüllt? Deshalb ist es von uns her zu unterstützen, dass wir das später machen.

Gregor **Kupper** unterstützt den Antrag der Regierung. Wir haben vorhin von Felix Häcki schon fast eine Detailberatung gehört. Es hat nach Erachten des Votanten schon wieder zu Verunsicherungen geführt. Er hat aber auch heute Morgen bei Felix Häcki so kurz ein Papier gesehen, das der Kommission als Grundlage diene für ihre Überlegungen. Ein Papier, das die Stawiko nie zu Gesicht bekam. Da drin wurde z.B. für die Erfassung einer Handänderung beim Grundbuchamt mit einem Durchschnittsatz von 100 Minuten gerechnet. Der Stawiko-Präsident wagt das zu bezweifeln. Die Verunsicherung wird also grösser und grösser. Sie müssen sich überlegen: Ein einfaches Handänderungsgeschäft, ein Generalunternehmer verkauft eine Stockwerkeinheit an einen Käufer, das mag ja vielleicht 100 Minuten dauern oder vielleicht sogar etwas kürzer. Gregor Kupper weiss aber aus der Praxis, was für Verträge manchmal das Grundbuchamt auch erhält. Das sind eigentliche Schunken. Und er wagt es deshalb zu bezweifeln, dass für ein solches Geschäft 100 Minuten angemessen sind. Er denkt, es macht Sinn, wenn wir diese Zahlen nochmals hinterfragen und im Parlament, wenn wir die gesetzgebende Rolle wahrnehmen wollen, auf klaren Fakten aufbauen können und dazu von der Regierung die notwendigen Grundlagen erhalten. Geben wir der Regierung die Chance! Wir haben Gott sei Dank hier mal ein Geschäft, bei dem kein Zeitdruck herrscht. Es werden andere kommen, wo wir aus Zwang rasch entscheiden müssen. Hier müssen wir es nicht. Lassen wir uns die nötige Zeit und fällen dafür klare und begründbare Entscheide, mit denen wir dann vielleicht auch ein künftiges Referendum vermeiden können.

- Der Rat beschliesst mit 51 : 23 Stimmen, Traktandum 6 für heute abzusetzen.

## 26 PROTOKOLL

- Das Protokoll der Sitzung vom 21. Dezember wird genehmigt.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Protokolle der Sitzungen vom 30. November und vom 14. Dezember 2006 gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrats vom abtretenden Büro des Kantonsrats heute Abend genehmigt werden.

## 27 MOTION VON VRENI WICKY BETREFFEND STELLUNG DER MUSIKSCHULEN IM SCHULGESETZ (ERGÄNZUNG UND ANPASSUNG VON § 19)

**Traktandum 3** – Vreni **Wicky**, Zug, sowie 52 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 15. Dezember 2006 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1499.1 – 12278 enthalten sind.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass ein Antrag vorliegt, diese Motion sofort zu behandeln, der aber anscheinend zurückgezogen werden soll.

Vreni **Wicky** weist gleich zu Beginn darauf hin, dass sie bereit ist, die Motion auf ordentlichem Weg zu überweisen und sie nicht auf der sofortigen Behandlung besteht. So ganz ohne Bemerkungen und Murren kann sie das aber nicht tun. Schon in der Vernehmlassung zum neuen Schulgesetz im Frühling 2005 haben die Schulpräsidenten und einige Gemeinden deutlich formuliert, dass sie die gesetzliche Verankerung der Musikschulen im Schulgesetz wünschen. In der Vernehmlassung zum Reglement zu den Blockzeiten ist das Anliegen wiederum formuliert worden. Die Regierung hätte sehr wohl Zeit gehabt, dieses Anliegen der Vernehmlassungspartner aufzunehmen. Es ist den 52 Motionsunterzeichnerinnen und -unterzeichnern und einigen Unleserlichen wichtig, dass die Kinder, die sich musikalisch betätigen, nachweislich ihre Kreativität schulen, ihre Konzentration trainieren, allgemein ihr Leistungsvermögen fördern. Die Votantin ist der tiefen Überzeugung, dass Musik und Kunst ideale Werkzeuge sind, um Türen zu öffnen und Verständigung zwischen Menschen zu erzeugen. Musikerfahrung ist ein Schlüsselerlebnis, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche für ein gutes soziales Klima zu sensibilisieren. Gemeinsames Musizieren fördert die soziale Integrationsbereitschaft. Dem Fach Musik in der Schule muss in zunehmendem Masse Bedeutung zugemessen werden, da Musik für den Aufbau der eigenen Identität eine wichtige Rolle spielt.

Eine breite Musikerziehung, wie sie alle Gemeinden des Kantons anbieten und in Zukunft noch vermehrt unter- oder miteinander arbeiten wollen, bietet gute Möglichkeiten der Integration und der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern. Musikschulen und Volksschule arbeiten im ganzen Kanton längst vorbildliche und selbstverständlich zusammen. Geben wir ihnen dazu nun endlich auch die gesetzliche Grundlage, wie dies – um ein neueres Beispiel zu nennen – vor kurzem

auch der Kanton Obwalden getan hat, indem er die Musikschulen im Gesetz besser verankert hat. Im November 2006 durften die Schulpräsidenten des Kantons dem Regierungsrat ihr Anliegen nochmals darlegen. Die Einigkeit aller Gemeinden hinsichtlich der Änderung des § 19 zu «die Gemeinden *führen* Musikschulen» soll auch von der Regierung als eindeutiges Zeichen gesehen werden. Die Rechte und Pflichten der Musikschulen sind jetzt schon dieselben wie jene der Volksschule: Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung, Mitarbeiterqualifikationen, Lehrerbesehung, Kantonsbeiträge und die kantonale Musikschulleiterkonferenz – alles ist geregelt und alles funktioniert. Die musikalische Grundschule ist oder wird in die Blockzeiten integriert und bietet eine wertvolle Möglichkeit zum Halbklassenunterricht. Durch die Zusammenarbeit können hier Kosten eingespart werden. Vielen Dank, dass Sie die Motion überweisen und somit die ... (Vreni Wicky wird vom Kantonsratspräsidenten unterbrochen und Andrea Hodel stellt den Ordnungsantrag, das Votum abzubrechen, da eine normale Überweisung angestrebt und deshalb keine materiellen Diskussion geführt wird.)

- Der Rat schliesst sich dem Ordnungsantrag mit 41 Stimmen an und Vreni Wicky bricht ihr Votum ab.
- Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

#### 28 MOTION VON SILVAN HOTZ BETREFFEND RECHTSABBIEGESTREIFEN BEIM AUTOBAHNENDE A4A SIHLBRUGG

**Traktandum 3** – Silvan **Hotz**, Baar, hat am 19. Dezember 2006 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1500.1 – 12280 enthalten sind.

- Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

#### 29 MOTION VON ALOIS GÖSSI UND MARKUS JANS BETREFFEND AUFLÖSUNG DER BÜRGERGEMEINDEN UND ÜBERFÜHRUNG IHRER AUFGABEN SOWIE DEM BÜRGERGUT AN DIE EINWOHNERGEMEINDEN

**Traktandum 3** – Alois **Gössli**, Baar, und Markus **Jans**, Cham, haben am 12. Januar 2007 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1501.1 – 12292 enthalten sind.

- Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.



30 INTERPELLATION VON ANDREAS HUWYLER BETREFFEND HALTUNG DES REGIERUNGSRATS ZUR BEVORSTEHENDEN ABSTIMMUNG ÜBER DIE UMFABRUNG CHAM-HÜNENBERG

**Traktandum 3** – Andreas **Huwyl**er, Hünenberg, sowie 24 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 15. Januar 2007 die in der Vorlage Nr. 1502.1 – 12293 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat fünf Fragen gestellt.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Fragen 1 bis 4 durch den Baudirektor, Frage 5 durch den Landammann beantwortet werden.

Baudirektor Heinz **Tännler** beantwortet wie gesagt die ersten vier Fragen.

*1. Trifft es zu, dass die Umfahrung Cham-Hünenberg einen markanten Eingriff in das Naherholungsgebiet «Langholz» bedeutet?*

Nein, das trifft nicht zu, weil das Langholz in keiner Art und Weise von der neuen Kantonsstrasse berührt ist. Das Langholz erstreckt sich vom Hubel oberhalb der Chämleten bis zur Langrüti, während die neue Kantonsstrasse der Autobahn folgt. Will man auch die offene Landschaft zum Langholz rechnen, ist beispielsweise kein Wanderweg von der neuen Achse nennenswert betroffen. Auch die Langrütistrasse als Spazierweg liegt deutlich von der neuen Kantonsstrasse getrennt.

*2. Trifft es zu, dass die Finanzierung der Umfahrungsstrasse Cham-Hünenberg bis heute unklar ist und die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen?*

Die Finanzierung der Umfahrung Cham-Hünenberg erfolgt über eine Spezialrechnung innerhalb der Staatsrechnung. Der aktuelle Saldo beträgt ca. 105 Millionen Franken. Dank jährlicher Einnahmeüberschüsse und der mehrjährigen Realisierungsdauer des Bauprojekts kann die Finanzierung der Umfahrung Cham-Hünenberg sowie der übrigen Projekte erster Priorität als gesichert gelten. Je nach Planungsverlauf der verschiedenen Vorhaben ist allenfalls mit einer zeitlich beschränkten Verschuldung – innerhalb der Spezialfinanzierung wohlgemerkt – zu rechnen. Diese ist aber nach Ansicht des Regierungsrats wie auch der Stawiko vertretbar.

*3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der finanzielle Aufwand für die Realisierung dieser Umfahrungsstrasse in keinem Verhältnis zu deren Ertrag steht?*

Nein, der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht. Einmal abgesehen von den mehreren Millionen Franken Staukosten, die im Zentrum von Cham jährlich eingespart werden können, ist der volkswirtschaftliche Nutzen für die Region Ennetsee beträchtlich. Dank der Entlastungsstrasse kann sich dieser Raum weiter entwickeln und zu einem tragenden Pfeiler der Zuger Wirtschaft werden. Dazu kommen positive Effekte für die Lebensqualität, mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden und die Chance für den öffentlichen Verkehr, sein Angebot zu erweitern. Gerade in der Langzeitperspektive überwiegen die Erträge den Aufwand bei weitem.

*4. Teilt der Regierungsrat auch in seiner neuen Zusammensetzung die Auffassung des Parlaments und der Strassenbaukommission, wonach die Umfahrung Cham-Hünenberg nur als Ganzes die Gemeinden Cham und Hünenberg wirksam vom Verkehr entlasten kann?*

Der Regierungsrat hat keine Veranlassung, eine andere Meinung als jene der Mehrheit des Kantonsrats zu vertreten. Das Gesamtsystem der Umfahrung Cham-Hünenberg entspricht dem generellen Projekt, wie es der Regierungsrat beantragt hat.

Landammann Joachim **Eder** nimmt Stellung zur letzten Frage:

*5. Wie ist die Stellungnahme des Regierungsrates zum Umstand, dass im Vorfeld zu einer kantonalen Abstimmung durch einzelne seiner Mitglieder diametral gegensätzliche Standpunkte vertreten und dementsprechend konträre Abstimmungsparolen verbreitet werden?*

Der Regierungsrat hat an seiner ersten Sitzung vom 9. Januar 2007 die Teilnahme der Regierung und seiner Mitglieder an Abstimmungskämpfen im Grundsatz besprochen. Er hat dabei Folgendes beschlossen:

1. Mitglieder des Regierungsrats dürfen in Abstimmungskomitees teilnehmen, sofern das Komitee das Anliegen des Regierungsrats vertritt. Sofern ausnahmsweise der Regierungsrat eine andere Auffassung als der Kantonsrat vertritt (z.B. Referendum gegen das Pensionskassengesetz), ist in der Abstimmungsbroschüre die Auffassung des Kantonsrats loyal darzulegen und nicht diejenige des Regierungsrats. Der Regierungsrat darf jedoch bei seiner Meinung bleiben, darf diese jedoch gegen aussen nicht vertreten. Der Rat nimmt bei diesem Geschäft in keinem Komitee Einsitz und nimmt generell nicht am Abstimmungskampf teil.
2. Mitglieder des Regierungsrats übernehmen kein Präsidium in einem Komitee. Sie üben ihre Tätigkeit im Komitee zurückhaltend aus (vgl. Bundesgerichtspraxis, wonach die öffentliche Hand in Abstimmungskämpfen zurückhaltend, objektiv und fair auftritt).
3. Der Regierungsrat stellt den Abstimmungskomitees – über die Tätigkeit im Komitee hinaus – keine zusätzliche logistische, ideelle oder finanzielle Hilfe zur Verfügung. Der Rat beschränkt sich auf Ausarbeitung und Versand der Abstimmungsbroschüre, eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit in Form von Medienkonferenzen, öffentlichen und weiteren Informationsveranstaltungen.
4. Beim vorliegenden Abstimmungskampf, der für die weiteren Strassenbauvorhaben von zentraler Bedeutung ist, wird der Baudirektor durch den Volkswirtschaftsdirektor und den Sicherheitsdirektor unterstützt.

So viel zum Grundsatzbeschluss des Regierungsrats, der vor Einreichung dieser Interpellation und unabhängig davon erfolgte.

Der in der vorliegenden Interpellation konkret angesprochene Fall wurde im Regierungsrat am 16. Januar, also anlässlich der zweiten Sitzung des neuen Regierungsrates, ebenfalls eingehend besprochen. Die von der Direktorin des Innern geäußerte Kritik an der Umfahrung Cham-Hünenberg, welche nicht der Meinung und Haltung des Regierungsrats entspricht, erschien dabei im Rahmen eines Jahresausblicks aller Parteipräsidentinnen bzw. Parteipräsidenten, und zwar in einer Zuger Gratis-Wochenzeitung. Der Text wurde in der abgedruckten Form am 2. Januar 2007 dem verantwortlichen Chefredaktor zugestellt, allerdings ohne Bezeichnung Regierungsrätin. Aus den von der Direktorin des Innern dem Regierungsrat vorgelegten Dokumenten ergibt sich, dass der Jahresausblick konsequent im Namen der Alternative Kanton Zug geschrieben und auch als Parteipräsidentin gezeichnet worden ist. Die Bildlegende, bei der auch die Funktion «Regierungsrätin» erwähnt worden ist, stammt von besagter Zeitung.

Der Regierungsrat ist sich einig, dass es auf Grund des allgemein anerkannten Kollegialitätsprinzips nicht angehen kann, in einem Abstimmungskampf in der Öffentlichkeit diametral gegensätzliche Standpunkte zu vertreten. Er sorgt dafür, dass dies in Zukunft nicht mehr vorkommen wird und sich alle Mitglieder des Regierungsrats an den am 9. Januar gefassten Grundsatzbeschluss halten wollen.

Bezüglich Doppelfunktion Regierungsrat/Regierungsrätin und Parteipräsident/Parteipräsidentin ist Folgendes zu sagen: Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglie-

der des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2) schliesst in § 3 Bst. e die Vereinbarkeit einer leitenden Funktion in politischen Parteien als Regierungsrat/Regierungsrätin explizit nicht aus. Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard hat dem Regierungsrat trotz dieser gesetzlichen Bestimmung mitgeteilt, sie habe bereits im letzten Jahr nach der Wahl in den Regierungsrat ihren Rücktritt als Parteipräsidentin auf die GV vom 4. April 2007 bekannt gegeben. Geschäfte, bei denen das Kollegialitätsprinzip tangiert werden könnte, werden bis zu diesem Zeitpunkt federführend durch den Vizepräsidenten übernommen. Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis und erachtet damit die Angelegenheit als erledigt.

Andreas **Huwyler** dankt dem Regierungsrat für die sehr schnelle, präzise und klare Beantwortung seiner Fragen. Es scheint ihm wichtig, dass diese Antworten umgehend erfolgt sind, weil sie Fragen betreffen, die im Abstimmungskampf über die Umfahrung Cham-Hünenberg derzeit immer wieder aufgeworfen werden. Deshalb ist er für diese Klarstellung zum jetzigen Zeitpunkt dankbar. Er ist aber auch froh darüber, dass die Regierung die von Regierungsrätin Weichelt-Picard in der Presse geäusserten falschen Behauptungen im Zusammenhang mit diesem Strassenprojekt richtig stellte. Diese Interpellationsbeantwortung trägt somit hoffentlich ihren Teil dazu bei, dass der Stimmbürger nicht länger verunsichert ist, welche Tatsachenbehauptungen zutreffen und welche nicht. Es geht nicht an, dass von Seiten eines Regierungsratsmitglieds behauptet wird, die neue Strasse stelle einen markanten Eingriff in ein Naherholungsgebiet dar, wenn dies augenscheinlich gerade im Gebiet des Langholzes nicht zutrifft. Man kann einen Strassenverlauf wohl kaum schonender planen, als diesen direkt neben eine ohnehin schon bestehende Strasse zu legen und damit eben gerade keinen Eingriff in ein bisher unberührtes Gebiet zu verursachen.

Der Votant betrachtet es ebenso als unzulässig, wenn von höchster Stelle der Stimmbürger über die Finanzierung eines Projekts verunsichert wird. So begrüsst er, dass die Regierung heute zum wiederholten Mal und deutlich darauf hingewiesen hat, dass dieses Strassenbauprojekt aus der Spezialfinanzierung «Strassenbau» bezahlt wird, die jährlich Überschüsse verbuchen kann. Die Umfahrung Cham-Hünenberg belastet damit die Staatsrechnung und die allgemeinen Steuermittel nicht und sie kann aus dieser Spezialrechnung, ähnlich einem Fond, finanziert werden. Wenn auch die vorgesehenen Erstellungskosten für die Umfahrungsstrasse als hoch erscheinen mögen, so ist erstens darauf hinzuweisen, dass darin eine sehr grosse Reserve von mindestens 50 Mio. Franken enthalten und zweitens eine funktionierende Verkehrsentslastung in Zukunft kaum preisgünstiger zu haben ist. In der offiziellen Abstimmungsbroschüre des Kantons Zug wird unter dem grossen Titel «Gesicherte Finanzierung» klar dargelegt, was die Realisierung des Projekts kostet und dass diese Finanzierung in keiner Weise unsicher ist. Unter diesen Umständen ist es irreführend, den Stimmbürger damit zu verunsichern, die Strasse könnte nicht finanziert werden. Wenn man in Betracht zieht, wie schädlich die täglichen Staus für die Volkswirtschaft, die Lebensqualität und nicht zuletzt auch für die Umwelt sind, ist es unhaltbar zu behaupten, Aufwand und Ertrag der geplanten Strasse stünden in keinem Verhältnis. Andreas Huwyler ist erfreut, aber nicht erstaunt, dass die Regierung dies auch so sieht.

Die Frage von Aufwand und Ertrag, wenn wir schon dabei sind, stellt sich nicht bei dem vorliegenden von Parlament und Regierung beschlossenen ganzheitlichen Konzept, sondern, wenn schon, bei dem von der Gegnerschaft immer wieder kolportierten Gegenvorschlag, der nur einen teilweisen Bau der Strasse, ein Stückwerk vor-

sieht und trotzdem einen hohen Millionenbetrag verschlingen würde, ohne dass dadurch der Ennetsee nachhaltig und vollständig vom Verkehrsstau entlastet würde. In der bereits erwähnten offiziellen Abstimmungsbroschüre wird zu dieser Teillösung ausgeführt, dass diese für Cham praktisch wirkungslos wäre und für Hünenberg sogar eine Zunahme des Verkehrs bedeuten würde. Dafür 63 Mio. oder noch mehr auszugeben, das ist unverhältnismässig.

Die von Regierungsrätin Weichelt-Piccard in der Presse aufgestellten Begründungen, weshalb die Umfahrung Cham-Hünenberg abgelehnt werden sollte, erweisen sich gemäss der regierungsrätlichen Interpellationsbeantwortung allesamt als falsche Tatsachendarstellungen und Behauptungen. Damit ist auch die Schlussfolgerung unserer Regierungsrätin in diesem Presseartikel, die Umfahrung Cham-Hünenberg solle vom Stimmbürger abgelehnt werden, konsequenterweise als falsche Empfehlung zu qualifizieren, weil sie eben offensichtlich auf unrichtigen Sachverhaltsdarstellungen beruht. Wir sind darauf angewiesen, dass unsere Regierung als Ganzes funktioniert und sich die einzelnen Mitglieder nicht gegenseitig in der Öffentlichkeit widersprechen. Wenn dies in ideologischen Fragen oder hinsichtlich politischer Meinungen geschieht, ist dies schon unangenehm und hinderlich genug. Wenn aber nicht nur politische Glaubensfragen, sondern klare Fakten, bei denen es nur richtig oder falsch gibt, durch einzelne Regierungsvertreter in der Öffentlichkeit gegenteilig dargelegt werden, so nimmt nicht nur das Kollegialitätsprinzip sondern auch die Glaubwürdigkeit unserer Regierung Schaden. Dies gilt es zu verhindern, und die Regierung hat versprochen, dass dies in Zukunft nicht mehr vorkommen wird. Dafür bedankt sich der Votant und er ist überzeugt, dass mit der klarstellenden Antwort der Regierung die Sache erledigt ist.

Felix **Häcki** fühlt sich durch Andreas Huwyler herausgefordert. Es ist überhaupt nichts bewiesen nach dem Votum der Regierung. Sie hat keine einzige Zahl vorgelegt, wie überhaupt die Strassen genutzt werden, wer wie viel braucht und warum man die Strassen braucht und was die Frequenzen darauf sein werden. Nix davon! Tatsache ist, dass die Regierung selber in einem Papier geschrieben hat, dass z.B. die Kammer D in abendlichen Spitzenzeiten pro Stunde eine Entlastung von höchstens 90 Fahrzeugen bringt. Und für diese 90 Fahrzeuge in Spitzenzeiten will die Regierung 50 Millionen ausgeben! Ist das Wirtschaftlichkeit? Bewiesen ist noch gar nichts!

Martin **Stuber** fängt von hinten an und erlaubt sich eine Bemerkung zu Frage 5. Die Befürworter des 230-Millionen-Projekts sind offensichtlich nervös. Wirklich stichhaltige Sachargumente sind eher rar und so sehen sie sich gezwungen, auf den Mann – respektive in diesem Fall auf die Frau – zu spielen. Die vom Interpellanten vollführte Schwalbe hat der Schiedsrichter aber erkannt und abgepiffen: Der Landammann hat den Sachverhalt sachlich dargelegt und zu Recht für die Regierung als erledigt erklärt. Das Parteipräsidium ist vereinbar mit dem Regierungsamte. So hatte z.B. Andreas Iten beide Funktionen über Jahre inne, ohne dass das jemand gestört hat. Im Übrigen kann der Votant quasi ad personam mitteilen – als Vizepräsident, dass der Vizepräsident für die Kommunikation zur Abstimmungsvorlage vom 11. März zuständig ist. Das haben die Alternativen übrigens bereits im 2006 beschlossen. Das Kollegialitätsprinzip wird von der Regierung ziemlich rigoros interpretiert. Es stellt sich anhand der grossen Spannweite in der Schweiz bezüglich Handhabung aber die Frage, ob der Regierungsrat das so durchhalten wird. Wir werden das ja dann sehen.

Nun aber zum Wesentlicheren, dem Inhaltlichen. Zu Frage 1. Natürlich ist die Kammer D ein markanter Eingriff in die Landschaft. Zudem musste wegen einem grossen Gasröhrenspeicher eine ziemlich komplizierte – und teure – Verzweigung gewählt werden, die ebenfalls im wahrsten Sinn des Wortes einschneidend ist. Martin Stuber lädt alle ein, an unserem Informationstag am nächsten Sonntag zwischen 11 und 15 Uhr sich die Situation vor Ort anzuschauen. Die Streckenführung ist markiert, wie übrigens auch die Kammer A beim Städtlerwald.

Zur Frage 2, zur Finanzierung. Vorgestern Abend hat der Kantonsingenieur Hannes Fässler in Unterägeri anlässlich der offiziellen Veranstaltung der Regierung auf eine entsprechende Frage im Publikum gesagt, dass der Strassenbaufonds jährlich mit ca. 5 bis 10 Mio Franken geäufnet werde. Heute sind 105 Millionen drin. Nehmen wir an, die Nordzufahrt wird bis 2010 fertig gebaut und abgerechnet. Dann reicht bei einer optimistischen Annahme diese jährliche Äufnung für die 25 bis 35 Millionen, welche der Kanton gemäss Aussagen unseres Baudirektors für die Nordzufahrt wird bezahlen müssen. Die 105 Millionen haben wir dann immer noch. Ab 2011 dauert es dann also rund zwölf Jahre, bis die restlichen 120 Millionen 2023 im Topf geäufnet sind. 2015 soll ja gemäss den Informationen der Regierung dieses 230-Millionen-Projekt gebaut sein. Und für diese Strassen entlang der Autobahn wird uns der Bund sicherlich keine Beiträge aus dem Infrastrukturfonds bezahlen. Bei der Nordzufahrt tut der das ja, deshalb müssen wir vom Kanton schlussendlich nur 25 bis 35 Millionen an diese 105 Millionen teure Strasse zahlen. Das wird aber bei diesem Projekt in Cham/Hünenberg anders sein. Die Strassenbaurechnung wird sich also selbst mit einer optimistischen Rechnung alleine mit der Umfahrung Cham-Hünenberg verschulden! Es hat oder hätte aber noch andere Projekte in der ersten Priorität! Und das ist die eigentlich wirklich interessante Frage: Wie wirkt sich das 230 Millionenprojekt auf die anderen Projekte des Teilrichtplan Verkehr aus? Bekanntlich sind dort drin Strassenbauprojekte im Umfang von 1,2 Milliarden Franken. Preisstand 2002. Niemand hier im Saal glaubt im Ernst daran, dass wir bis 2020 – und auch nicht bis 2025 – 1,2 Milliarden für den Strassenbau finanzieren können. Fazit (und immerhin steht der neue Baudirektor nun dazu): Die Finanzierung der Projekte der zweiten und dritten Priorität ist nicht gesichert! Werden im Ennetsee 230 statt 63 Millionen (soviel kostet bekanntlich die von uns favorisierte günstigere Variante) verbaut, kann die Stadt Zug ihren Stadttunnel glatt vergessen. Und die Unterägerer können ihre Umfahrung auch vergessen. Ausgerechnet der Stadttunnel, der bis heute das einzige Projekt des Teilrichtplans ist, das durch eine Abstimmung demokratisch legitimiert ist, mit über 70 % Zustimmung.

Zur Frage 3. Auch wegen der eben geschilderten finanziellen Situation ist das Kosten/Nutzen-Verhältnis von besonderer Bedeutung. Die Kammern B und C bringen den Hünenberger Verkehr und denjenigen von Cham-Nord auf die Autobahn – das ist eine direkte Entlastung des Chamer Dorfzentrums vom Durchgangsverkehr. Und das ist das Entscheidende: Der Bund baut uns mit dem Sechsspurausbau faktisch eine Umfahrung Denn der Sechsspurausbau ist zwischen Lindenham und der Verzweigung Blegi ein Ausbau auf acht Spuren, und zwischen Blegi und Autobahnanschluss Zug auf sieben Spuren. Das hat der Kantonsrat damals leider nicht gewusst, als er darüber beraten hat. Man war ja nicht bereit, sich den 6-Spur-Ausbau im Kantonsrat anzuschauen. Wer von Cham nach Zug will, fährt beim Autobahnanschluss Lindenham auf einer eigenen Spur nach Zug und umgekehrt. Und da spricht der Votant nicht von diesem 230-Millionen-Projekt, sondern von dem, was der Bund bis 2010 bauen wird! Zudem hat das System mit den vier Kammern A/B/C/D einen grundlegenden Konstruktionsfehler: Es führt den Umfahrungsverkehr auf die heute schon überlastete Kreuzung Alpenblick und dann auf die chronisch verstopfte Cha-

merstrasse. Wir wollen diesen Verkehr aber auf der Autobahn haben – wenn wir schon eine haben. Und ab nächstem Mai wird in Zug für viel Geld die Nordzufahrt gebaut. Es macht doch Sinn, den Verkehr vom Ennetsee auf der Autobahn via Nordzufahrt nach Zug zu führen! Und nicht via Alpenblick/Chamerstrasse. – Zurück zum Kosten-Nutzen Verhältnis. Halten Sie sich vor Augen: Kammer A kostet 104 Millionen, Kammer D kostet 63 Millionen, Kammern B und C zusammen kosten 63 Millionen. Und vergleichen Sie nun Kosten und Nutzen!

Und schliesslich zur 4. Frage. Der Gewinn für Cham ist mit B und C schon da. Im Abstimmungsbüchlein werden diesbezüglich Äpfel mit Birnen resp. mit Birnenstielen verglichen. Entscheidend für die Umgestaltung des Chamer Dorfzentrums ist nämlich der politische Wille, wirklich wirksame Massnahmen zu ergreifen – und der Wille des Kantons, diese zu unterstützen. Wir vom Referendumskomitee sind zuversichtlich für den 11. März und Martin Stuber ist ganz sicher: Ein mehrheitliches Nein des Zuger Stimmvolkes heisst nicht, dass den Chamerinnen und Chamern eine Entlastung ihres Dorfzentrums verweigert werden soll, sondern dass eine preisgünstigere und zielführendere Variante realisiert werden soll.

Der **Vorsitzende** bittet die weiteren Votanten, sich möglichst kurz zu fassen.

Markus **Jans** weist darauf hin, dass der Regierungsrat – vertreten durch die Baudirektion – mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln im ganzen Kanton im Tal und Berg Abstimmungspropaganda für die Umfahrung Cham/Hünenberg macht – und das nicht einmal so schlecht. Alle, welche eine Veranstaltung besuchen, werden mit Werbematerial eingedeckt, Andersdenkenden wird nur im Publikum Platz eingeräumt. Das Abstimmungsbüchlein umfasst 22 Seiten, 19 davon beansprucht der Regierungsrat für sich, drei hat er gnädigerweise den Gegnern zur Verfügung gestellt. Die Propaganda des Regierungsrats wird durch PR-Fachleute begleitet. Das Personal der Baudirektion steht dem Baudirektor zur Unterstützung zur Verfügung und das Werbematerial wird durch die Steuerzahler finanziert. Das Gegenkomitee arbeitet ehrenamtlich, ausserhalb der Arbeitszeit und ohne staatliche Unterstützung. Eigentlich ein aussichtsloser Kampf. Die Unsicherheit beim Regierungsrat und bei den Befürwortern, die Abstimmung zu verlieren, muss gross sein. Nur damit ist die vorliegende Interpellation zu erklären.

Hätte der Kantonsrat bei der damaligen Abstimmung nicht einfach die ganze Prioritätenliste des Richtplans ausser Kraft gesetzt und sich für eine Etappierung und den Bau der Kammern beschlossen, wäre die heutige Aufregung nicht notwendig. Auch viele Zugerinnen und Zuger sind mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Wie sonst hätte das Komitee innert nützlicher Frist die notwendigen Unterschriften für das Referendum zusammengebracht. Es ist klar, dass Cham eine Umfahrung braucht, da sind sich die Befürworter und Gegner für einmal einig. Die Differenz besteht beim Ausmass der Umfahrung. Das Komitee ist ganz klar der Auffassung, dass 63 Millionen genügen. Mit dem Ausbau der Autobahn auf sechs Spuren erhalten wir die gewünschte Umfahrung der Kammer A (Städtlerallmend/Lindenham), ohne ein zusätzliches Naherholungsgebiet zu zerstören. Mit dem gleichzeitigen Ausbau der Autobahnauffahrt Rotkreuz wird der Abschnitt D (Schlatt bis Bösch) überflüssig.

An dieser Stelle sei noch angebracht, dass die Gemeinde Hünenberg im Gegensatz zu Zug, Unter- und Oberägeri an keinem eigentlichen Verkehrsproblem leidet. Oder standen sie schon einmal in der Gemeinde Hünenberg in einem Verkehrsstau? Was es braucht, sind aber griffige flankierende Massnahmen, welche bisher in der Pla-

nung noch kaum zu finden sind. – Was auch nicht gesichert ist, ist die Finanzierung der Strassenbauprojekte. Der Baudirektor hat selber gesagt, dass bis heute nur die Umfahrung Cham/Hünenberg finanziell abgesichert sei. Wie die anderen, ebenso dringenden Strassenbauprojekte finanziert werden, konnte bis heute niemand schlüssig erklären.

Nun konzentriert sich Markus Jans noch auf die fünfte und letzte Frage der Interpellation. Der Standpunkt der Alternativen und damit deren Präsidentin zur Umfahrung Cham/Hünenberg waren schon lange vor ihrer eigentlichen Wahl als Regierungsrätin bekannt. Zudem ist davon auszugehen, dass in der alten Besetzung der Regierungsrat nicht geschlossen hinter diesem massiven Ausbau der Umfahrung Cham/Hünenberg stand. So konträr wie es der Interpellant nun wünscht, kann deshalb die Äusserung von Manuela Weichelt gar nicht gewesen sein. Mit Ihrem vor dem Amtsantritt verfassten und vor der ersten Regierungsratssitzung als Parteipräsidentin der Zeitung zugestellten Jahresausblick hat sie immerhin einer angeblichen Minderheit im Kanton eine Stimme gegeben. Eine Minderheit übrigens, von der anzunehmen ist, dass sie sich nach der Abstimmung am 11. März zu einer Mehrheit mutieren wird. In diesem Sinne ein ehrliches Vorgehen, welches zwar zugegebenermassen etwas Mut brauchte, einer neu gewählten Regierungsrätin in den ersten 100 Tagen ihrer Amtszeit aber durchaus verziehen werden kann.

Stefan **Gisler** beginnt mit einer Anmerkung zu Andreas Huwyler. Der Votant ist im Ehret in Hünenberg rund 100 Meter neben der geplanten Kammer D aufgewachsen. Er kann versichern: Die neue Schnellstrasse zwischen Autobahn und Langholz bzw. Chnodenwald, rund 0 bis 80 Meter neben der von Naherholungssuchenden begangenen Langrütistrasse, tangiert sehr wohl die Qualität der Naherholung! Zudem geht wichtiges Landwirtschaftsland verloren. Das Andreas Huwyler dies als Hünenberger nicht als gravierend erachtet, ist seine persönliche Meinung. Stefan Gisler bezichtigt ihn hier nicht einer Falschaussage. Umgekehrt die Argumente der alternativen Parteipräsidentin als Falschaussage zu bezeichnen, ist daher nicht korrekt und reine Abstimmungspropaganda. Lassen Sie doch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden, welche der divergierenden Sachargumente sie für wichtig und richtig erachten.

Baudirektor Heinz **Tännler** meint, die Regierung fühle sich jetzt doch etwas herausgefordert von den gehörten Voten. Er kann das aber alles zusammenfassen. Zum ersten Punkt. Er ist mit allen einig, dass Verkehr polarisiert. Das ist klar. Er hat noch nie eine Strasse gesehen, die man irgendwo in der Luft baut. Das gibt es leider nicht. Aber man muss schon bei den Fakten bleiben.

Zur Finanzierung. Felix Häcki ist ja auch in der Stawiko. Und nicht nur diese, sondern auch die Regierung hat das eingehend geprüft. Und wir haben immer gesagt: Die Finanzierung ist für alle Projekte der ersten Priorität gesichert über die Spezialrechnung Strassenbau. Es gibt möglicherweise eine leichte Verschuldung im Jahr 2017, die man aber wieder auffängt. Aber die Projekte erster Priorität sind finanzierbar aus dieser Spezialrechnung. Und für die anderen Projekte braucht es neue Finanzierungsquellen. Das heisst aber nicht, dass sie nicht finanzierbar sind. Das kann man tel quel nicht so sagen.

Zum Hinweis von Martin Stuber, der Kantonsingenieur habe gesagt, dass die Spezialrechnung jährlich mit 5 bis 10 Millionen geäuflnet werde. Das ist falsch und ein Ver-

sprecher gewesen. Es sind 25 bis 30 Millionen. Um diesen Betrag wird diese Spezialrechnung jährlich geüffnet.

Zur Nordzufahrt. Diese kostet den Kanton nicht 105 Millionen. Wenn man es genau berechnet, so haben wir einen Bundesbeitrag und Beiträge der Stadt und der Gemeinde Baar. Wir sind dann etwa bei 60 Millionen. Und dann kommt auch noch ein Beitrag vom Infrastrukturfonds dazu. Am Schluss liegen wir etwa bei 25 bis 30 Millionen. Wenn man also mit 105 Millionen argumentiert, ist das irreführend.

Zu B und C, diese beiden Kammern seien ausreichend. Der Votant möchte hier zwei Punkte anführen. Wir haben ein Gesamtverkehrssystem mit den Abschnitten A bis D. Sie haben das im letzten Jahr hinlänglich debattiert. Wenn man hier einen Abschnitt rausnimmt oder -reisst und dann sagt, mit B und C sei die Sache gelöst, möchte der Baudirektor auf die Durchgangsstrassenverordnung des Bundes verweisen. Denn diese verpflichtet uns gerade dann, wenn wir keine Alternative als Umfahrung bieten können, diese Kantonsstrasse durch Cham offen zu halten. D.h. flankierende Massnahmen, wie das die Gemeinde Cham wünscht, sind nicht mehr möglich. Das muss man ganz klar sagen.

6-Spur-Ausbau auf der Autobahn sei die Lösung. Erstens ist natürlich jede Autobahn in dem Sinne eine Umfahrung, hat aber selbstverständlich einen anderen Zweck. Und gerade die Autobahn wird auf sechs Spuren ausgebaut, weil das Knonaueramt kommt, weil wir einen enormen Druck vom Gotthard, von Luzern und auch von Zürich genau auf diesen Knoten im Ennetsee haben. Und der Verkehr mit 30' bis 40'000 Autos dann noch stärker belastet wird als heute. Als Heinz Tännler gestern nach Hünenberg fuhr, hat er Anschauungsunterricht erhalten, wie heute schon diese Autobahn überfüllt ist. Der Bund finanziert diese Autobahn zu 100 %. Es gibt keinen Kostenteiler. Das zeigt auch auf, dass auch der Bund ganz klar davon ausgeht, dass es sich bei dieser Umfahrung nicht um eine Umfahrungsstrasse handeln kann.

Das sind die Argumente, die noch anzuführen waren. Glauben Sie also nicht, dass mit dieser Variante B und C das Problem gelöst ist! Hier haben wir eine Verordnung, die uns dazu zwingt, das ganze Projekt realisieren zu müssen. Und es ist ein generelles Projekt und nicht ein Detailprojekt. Deshalb sind natürlich die flankierenden Massnahmen nur im Grundsatz aufgeführt, z.B. mit diesen Dosierstellen beim Alpenblick und auf der anderen Seite in Holzhäusern.

Berty **Zeiter** möchte noch eine kurze Ergänzung anbringen zur Aussage des Baudirektors über die Verwendung der 25 bis 35 Millionen Franken, die jährlich in den Strassenbaufonds kommen. Die Votantin war auch an der Veranstaltung in Unterägeri, wo der Kantonsingenieur das darlegte. Er dividierte klar auseinander, dass am Schluss noch 5 bis 10 Millionen bleiben für neue Projekte, das andere geht weg für Unterhalt von Bestehendem.

→ Kenntnisnahme



### 31 VORZEITIGE EINFÜHRUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSMODELLS IN DER ZUGER STRAFJUSTIZ, ÄNDERUNG KANTONALER ERLASSE

**Traktandum 4** – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 26. Oktober 2006 (Ziff. 1005) ist in der Vorlage Nr. 1446.6 – 12237 enthalten. – Auf die 2. Lesung hin ist ein zusätzlicher Bericht und Antrag des Obergerichts eingegangen (Nr. 1446.7 – 12286).

Andreas **Huwyler** spricht zur gesamten Vorlage und wird bei den einzelnen Anträgen nichts mehr sagen. – Der Bericht und die Anträge des Obergerichts sind erst gegen Mitte dieses Monats vorgelegen, so dass es aus zeitlichen Gründen fast nicht mehr möglich war, sie an einer Sitzung der JPK zu behandeln und noch rechtzeitig einen Kommissionsbericht zu verfassen. Die Kommissionsmitglieder sind aber umgehend nach Erscheinen dieser Anträge per E-Mail mit der Vorlage bedient worden. Sie hatten Gelegenheit, schriftlich Bemerkungen und Einwände vorzubringen oder eine Sitzung zu verlangen. Gegen dieses Vorgehen ist kein Widerspruch erhoben worden.

Gegen die Änderungsanträge zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und zur Strafprozessordnung hat die JPK keine Einwände oder Bemerkungen. Hier handelt es sich – wie das Obergericht in seinem Bericht ausführt – um Anpassungen der mit der neuen Polizeigesetzgebung und der Anpassungsgesetzgebung der AT StGB erfolgten Änderungen der eingangs erwähnten Erlasse an das Staatsanwaltschaftsmodell. Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Natur und führen zu keinen materiellen Änderungen im Gesetz. Sie erscheinen allesamt als notwendig, damit die Gesetzessystematik stimmt oder durch die Vielzahl von Änderungen in der Justizgesetzgebung in letzter Zeit keine Lücken entstehen.

Einzig der Antrag des Obergerichts betreffend Ermächtigung zur Berichtigung von widersprechenden Bestimmungen gab zu zwei skeptischen bzw. ablehnenden Rückmeldungen aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder Anlass. Die grosse Mehrheit hat aber auch gegen diese Ermächtigung an das Obergericht keinen Einwand erhoben. Wenn auf den ersten Blick diese Ermächtigung als Eingriff in die Gewaltenteilung erscheinen mag, so sei darauf hingewiesen, dass staatsrechtlich eine solche Kompetenzdelegation von der Legislative auf die Exekutive – oder hier als Sonderfall die Judikative – eindeutig als zulässig qualifiziert wird. Im Kanton Zug haben wir von dieser Möglichkeit auch an anderer Stelle schon Gebrauch gemacht. So sieht das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung BGS 153.1 in § 9 Abs. 2 ausdrücklich eine solche Delegation vom Kantonsrat auf den Regierungsrat vor, indem es Letzteren ermächtigt: «... diesem Gesetz widersprechende Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften redaktionell anzupassen.» Von dieser Ermächtigung hat der Regierungsrat auch häufig Gebrauch gemacht und damit den Kantonsrat von vielen wohl belanglosen Vorlagen verschont. Damit ist zwar noch nichts über die politische Wünschbarkeit dieser Ermächtigung ausgesagt, immerhin zeigen diese Überlegungen aber, dass das beantragte Vorgehen erstens juristisch einwandfrei und zweitens nichts Aussergewöhnliches ist. Auch aus politischen Überlegungen spricht nichts gegen diese Ermächtigung – sie ist indessen strikt so auszulegen, wie es die Vorlage beschreibt. Es kann sich dabei nur um redaktionelle Anpassungen, gesetzgeberische Versehen, welche die Gesetzessystematik betreffen, oder um dem Staatsanwaltschaftsmodell widersprechende Terminologien handeln. Selbstverständlich dürfen dadurch keinerlei materielle Änderungen bewirkt werden. Und im Zweifelsfall ist die Ermächtigung eng auszulegen.

Die JPK hat keinen Grund, dem Obergericht nicht zu vertrauen, dass es diese Ermächtigung nicht auch in diesem Sinn verstehen und anwenden würde. In diesem

Sinn beantragt Andreas Huwyler im Namen der JPK, sämtlichen Änderungsanträgen des Obergerichts zuzustimmen. Gleichzeitig teilt er dem Rat mit, dass die CVP-Fraktion die Änderungsanträge ebenfalls einstimmig unterstützt, mit Ausnahme der Kompetenzdelegation, welche die CVP-Fraktion mehrheitlich ablehnt.

#### DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1446.7 – 12286

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass folgende Bestimmungen angepasst werden müssen:

– Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940, § 19 und § 104 Abs. 3.

– Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940, § 10<sup>quater</sup>, § 12 und § 15<sup>bis</sup>, Titel bei § 16 und § 16, 16<sup>bis</sup> und 16<sup>ter</sup>, § 17<sup>bis</sup>, § 21, Abs. 2 und Abs. 4, § 21<sup>ter</sup>, § 21<sup>quater</sup>, § 21<sup>sexies</sup>, § 24, § 64, § 69, § 69<sup>ter</sup>, § 84<sup>bis</sup>, § 85, Abs. 3 Ziff. 2, § 87 Abs. 3.

→ Der Rat ist mit diesen Anpassungen einverstanden.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Ermächtigung zur Berichtigung umstritten ist (Ziff. VIII, Abs. 2).

Irène **Castell-Bachmann** hält fest, dass die FDP-Fraktion mit dem Antrag des Obergerichts grundsätzlich einverstanden ist – mit einer Ausnahme. Die vom Obergericht beantragte Ermächtigung zur Berichtigung möchte sie nicht gewähren. Auf Grund einer solchen Ermächtigung könnte die saubere Trennung zwischen Judikative und Legislative verwischt werden, da es nicht immer leicht ist, zwischen redaktionellen und materiellen Änderungen zu unterscheiden. Die FDP-Fraktion beantragt deshalb, dass sämtliche künftigen Gesetzesänderungen vor den Kantonsrat gebracht werden müssen und dementsprechend dem vom Obergericht neu gewünschten Abs. 2 von Ziff. VIII nicht zugestimmt wird.

Gregor **Kupper** kann das eben Gesagte nur unterstützen. Unter dem Motto «Wehret den Anfängen» ist er der Meinung, dass man auf diesen Abs. 2 nicht eintreten kann. Wir haben in unserem Rechtssystem ganz klare Gewaltentrennungen. Wenn wir die aufweichen, werden wir unübersichtlich und nicht mehr transparent. Es ist für den Votanten nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet das Obergericht – unser politisches Gewissen – mit einem solchen Antrag kommt. Wenn das wirklich nur kleine Änderungen sind, haben sie Zeit bis zur nächsten Gesetzesrevision. Gregor Kupper kann daran erinnern, dass in unserer Kantonsverfassung viele Bestimmungen stehen, die z.B. nicht mehr mit der Bundesverfassung übereinstimmen. Da schreit kein Hahn danach, dass man die jetzt ändern muss. Wenn es also kleine Änderungen sind, können wir damit leben. Wenn es aber Änderungen sind, die doch eine gewisse Bedeutung haben, gehören sie hier in diesen Rat. Der Votant empfiehlt dem Rat im Sinne des Antrags der FDP, diesen Absatz nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Max **Uebelhart** möchte einen Kompromissvorschlag auf den Tisch legen. Falls der Rat den Ergänzungsantrag des Obergerichts doch nicht streicht, beantragt er, beim vorgeschlagenen Satz das Wort «redaktionell» an einer anderen Stelle zu platzieren und eine zusätzliche Sicherung einzubauen.

Der Abschnitt würde dann lauten: *«Das Obergericht wird ermächtigt, allfällige diesem Gesetz redaktionell widersprechende Bestimmungen in der Zuger Gesetzgebung redaktionell anzupassen. Diese Anpassungen sind vorgängig der Redaktionskommission zur Antragstellung zu unterbreiten.»*

Damit wäre der Schulterchluss mit dem Kantonsrat wieder gegeben. Das Obergericht hat sich ja auch dahingehend geäußert, dass wirklich nur kleine Sachen so angepasst werden sollen. Das wäre eine Möglichkeit, das sicher zu stellen.

Markus **Jans** hält fest, dass die SP-Fraktion die Anträge von FDP und CVP unterstützt, Abs. 2 nicht zu genehmigen. Wir sind der Meinung, dass diese Fragen hier im Rat zu entscheiden sind und nicht einfach dem Obergericht überlassen werden können.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** muss schon ein wenig schmunzeln, dass da plötzlich der Gedanke auftaucht, das Obergericht wolle die Macht im Kanton Zug übernehmen. Es ist bei Weitem nicht so. Es ist wahrscheinlich in der Geschichte des Kantonsrats das erste Mal, dass ein Gesetz fast innert Jahresfrist drei Revisionen über sich ergehen lassen musste. Und dieser Umstand birgt die Gefahr, dass trotz peinlichst genauer Überprüfung irgendwo eben doch ein redaktionelles Detail übersehen wurde. Das ist der Grund, dass wir überhaupt auf die Idee gekommen sind, einen solchen Antrag für die Ermächtigung zur Berichtigung zu stellen. Es geht uns einzig und allein um *redaktionelle* Berichtigungen. Zum Beispiel sind viele §§ gestrichen worden und es könnte sein, dass wir trotz allem irgendwo übersehen haben, dass die Nummerierung am Schluss nicht mehr stimmt. Oder es sind veraltete Begriffe da, Untersuchungsrichter, Untersuchungsrichteramt, Polizeirichter, die noch irgendwo in der Gesetzgebung herumschwirren können, obwohl es sie nicht mehr gibt. Wenn das irgendwo der Fall wäre, könnte man das streichen oder ändern. Das sind so kleine Beispiele für redaktionelle Versehen, die wir eigentlich berichtigen hätten wollen, ohne dass wir das dem Rat unterbreiten müssen. Es geht uns überhaupt nicht darum, dem Kantonsrat irgendwelche Kompetenzen zu entreissen, sondern unsere Überlegungen gingen vielmehr dahin, dass wir Sie nicht mit solchen Nebensächlichkeiten belasten wollten. Deshalb haben wir das auf die redaktionellen Berichtigungen beschränkt – inhaltlich wollen wir uns gar nichts anmassen.

Diese Idee für die Ermächtigung ist nicht mal unseren Köpfen entsprungen. Wir haben sie nämlich dem Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung abgesehen. Andreas Huwyler hat ja bereits ausgeführt, was dort steht. – Mit dem Ergänzungsantrag von Max Uebelhart könnte sich die Obergerichtspräsidentin einverstanden erklären. Das wäre kein Problem. Sie hat sich auch überlegt, ob wir allenfalls einbauen wollen, dass wir das in Absprache mit der Staatskanzlei machen möchten. – Bitte geben Sie unserem Antrag statt und stimmen Sie dieser verwaltungswirtschaftlich sinnvollen Regelung zu!

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Max Uebelhart einen Änderungsantrag gestellt hat. Das Obergericht ist damit einverstanden.

- Der Rat ist mit dem Unteränderungsantrag einverstanden.
- Der Rat stimmt dem abgeänderten Antrag des Obergerichts mit 38 : 36 Stimmen zu und lehnt den Streichungsantrag ab.
- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 78 : 0 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die erweiterte JPK beantragt, die Motion der erweiterten JPK betreffend Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vom 5. November 2003 (Vorlage Nr. 1192.1 – 11340) sei als erledigt von der Geschäftsliste zu streichen.

- Der Rat ist einverstanden.

32 KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND DEN BEITRITT ZUR RAHMENVEREINBARUNG FÜR DIE INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT MIT LASTEN-AUSGLEICH (IRV)

**Traktandum 5** – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 14. Dezember 2006 (Ziff. 1070) ist in der Vorlage Nr. 1421.4 – 12277 enthalten.

- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 77 : 0 Stimmen zu.

33 ANPASSUNG KANTONALER GESETZE AN DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT GLEICHGESCHLECHTLICHER PAARE (PARTNERSCHAFTSGESETZ)

**Traktandum 7** – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1437.1/.2 – 12039/40) und der Kommission (Nr. 1437.3 – 12285).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass auch ein Bericht der Kommissionsminderheit vorliegt (Nr. 1437.4 – 12291).

Martin B. **Lehmann** erinnert daran, dass das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paar seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist. Das damit geschaffene Rechtsinstitut ermöglicht zwei Personen gleichen Geschlechts, ihre Beziehung zu registrieren und rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die Partnerinnen und Partner sind zu Beistand und gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Hat eine Person aus einer früheren Beziehung Kinder, so ist die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner verpflichtet, ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht beizustehen.

Die eingetragene Partnerschaft wird in Bereichen wie dem Erbrecht, dem Ausländerrecht, dem Steuerrecht sowie dem Sozialversicherungsrecht und der beruflichen Vorsorge der Ehe nachempfunden, ohne jedoch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe völlig gleichzusetzen. Die Gleichstellung im Sozialversicherungsrecht ist konkret auf die folgenden Bundesgesetze anwendbar: Das Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz, das Invalidenversicherungsgesetz, Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung und die Unfallversicherung, das Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie das neue Familienzulagengesetz. Andererseits bleiben namentlich bei der Begründung und Auflösung sowie dem Vermögensrecht der eingetragenen Partnerschaft Unterschiede. Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sind ausgeschlossen. Ebenfalls hat das neue Rechtsinstitut keine Auswirkungen auf den Namen und das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Durch den Erlass des Partnerschaftsgesetzes und die gleichzeitigen Änderungen des Bundesrechts sind zahlreiche kantonale Erlasse anzupassen, wobei die meisten Änderungen bereits durch das Bundesrecht zwingend vorgegeben sind und den Kantonen kein grosser gesetzgeberischer Spielraum in der Umsetzung zusteht. Grundsätzlich stellt sich die Regierung dabei auf den Standpunkt, dass die Anpassung kantonaler Gesetze auch ohne eine ausdrückliche, wortwörtliche Anweisung im Bundesrecht, sondern auf Grund der obligatorischen Anwendung des bundesrechtlichen Rechtsgrundsatzes notwendig und rechters ist, ein Grundsatz, der im übrigen durch das eidgenössische Bundesamt für Justiz ausdrücklich bestätigt wird. Im Weiteren lehnt sich die Regierung an die bundesrätliche Botschaft zum Partnerschaftsgesetz, welches das Diskriminierungsverbot wegen der Lebensform in Art. 8 der Bundesverfassung als weitere Grundlage zitiert. Der Bundesrat führt dazu aus, dass sich aus den parlamentarischen Debatten über diesen Artikel ergebe, dass damit unter anderem ein Diskriminierungsverbot auf Grund der sexuellen Orientierung verstanden werde.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich gleichgeschlechtliche Paare den Schritt zur Registrierung ihrer Partnerschaft gut überlegen. Denn wie die Ehe zwischen Mann und Frau besteht auch die eingetragene Partnerschaft nicht nur aus Rechten, sondern auch aus Pflichten. So muss man den Partner umfassend unterstützen, ihm über die eigenen Geldangelegenheiten Auskunft geben und für seine Handlungen unter Umständen solidarisch haften. Auch darüber hinaus verändert sich die Rechtsstellung der Partner in mannigfacher Weise. So bedeutet die Gleichstellung im Sozialversicherungsrecht eben auch, dass sie im Pensionierungsalter eine tiefere Paar-Rente erhalten statt zweier Einzelrenten. Und nicht allen eingetragenen Partnerinnen und Partner wird es Freude bereiten, dass sie künftig wie ein Ehepaar gemeinsam veranlagt werden.

Der Bund benützte die Einführung des Partnerschaftsgesetzes, um gleichzeitig Unvereinbarkeiten und Ausstandsgründe bei Behördenmitgliedern sowie das Zeugnisverweigerungsrecht auf die so genannten faktischen Lebensgemeinschaften zu erweitern. Damit sind zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts gemeint, die eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden. Um das Vorliegen einer faktischen Lebensgemeinschaft einigermaßen zuverlässig und in allen Bereichen nach den gleichen Kriterien prüfen zu können, müssen sich die Rechtsanwendenden mangels einer Legaldefinition auf eidgenössischer wie kantonaler Ebene auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung stützen. Zum Eherecht hält diese fest, dass ein Konkubinat dann eine der Ehe vergleichbare Gemeinschaft bildet, wenn sich dieses Zusammenleben durch eine gewisse Dauer gefestigt hat, wobei nach Ablauf von fünf

Jahren eine solche Festigung vermutet wird. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für eine faktische Lebensgemeinschaft wird im Einzelfall jeweils anhand der konkreten Umstände zu prüfen sein. Das nicht abschliessend definierte Rechtsinstitut war auch für unsere Kommission ausschlaggebend, wieso wir anfänglich mit grosser Mehrheit die Ausdehnung der eingangs erwähnten Tatbestände auf faktische Lebensgemeinschaften ablehnten. Anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen schwenkte die entsprechende vorberatende Kommission wie auch der Kantonsrat auf den regierungsrätlichen Kurs ein und änderte die Terminologie des Personenstandes gar auf «dauernde» Lebensgemeinschaften ab. Unsere Kommission hat darauf hin beschlossen, auf unseren ursprünglichen Entscheid zurückzukommen und die Ausdehnung auf die faktischen Lebensgemeinschaften nun auch zu unterstützen. Mehrere Kommissionsmitglieder bedauern es allerdings, dass mit «dauernd» und «faktisch» nun zwei verschiedene Begriffe in der Zuger Gesetzessammlung zu finden sind.

Der Kommissionspräsident möchte nun noch ein paar allgemeine Gedanken zum Thema Partnerschaftsgesetz anbringen: Wir führen heute keine gesellschaftspolitische Debatte über diesen neuen Zivilstand. Den grundsätzlichen Entscheid dafür haben die Zugerinnen und Zuger – notabene mit dem vierthöchsten Ja-Anteil unter den Kantonen und mit der Unterstützung sämtlicher Kantonalparteien – bereits am 5. Juni 2005 an der Urne getroffen. Heute steht ausschliesslich die Umsetzung dieses Entscheids des Souveräns an. Die Ehe als Kernelement der Familie bildet immer noch das wichtigste Fundament unserer Gesellschaft. Mit den von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geht keine Herabminderung von Ehe und Familie einher. Genauso wenig schützen wir Ehen, indem wir andere Lebensformen diskriminieren. In Anerkennung des Abstimmungsergebnisses sollten wir das neue Bundesgesetz nun fair umsetzen und damit der persönlichen Entscheidung von Menschen, die eine andere Form des Zusammenlebens wählen, mit Respekt begegnen. Heute wäre ein guter Tag, diesen Schritt im Kanton Zug nachzuvollziehen und damit ein Zeichen zu setzen für einen fortschrittlichen, weltoffenen und liberalen Kanton.

Namens der Kommissionsmehrheit bittet der Votant den Rat, auf die Vorlage 1437.2 sowie den Nachtrag vom 27. Juni 2006 betreffend Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank einzutreten und ihnen mit den erwähnten redaktionellen Änderungen zuzustimmen. Im Weiteren ist die Motion von Josef Lang betreffend Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 6. Juli 2003 als erledigt abzuschreiben. – Zu den einzelnen Anträgen der Kommissionsminderheit wird Martin B. Lehmann sich in der Detailberatung äussern.

Stephan **Schleiss** hat zusammen mit Thomas Villiger einen Minderheitsbericht zum Partnerschaftsgesetz verfasst und eingereicht. Dieser liegt schriftlich vor, deshalb verzichtet er darauf, noch einmal die Argumente dieses Berichtes mündlich wiederzugeben, möchte aber trotzdem einige klärende und ergänzende Bemerkungen machen. – Zentral ist unseres Erachtens für die Beratung dieses Geschäfts zuallererst einmal die Erkenntnis, dass die Kantone bei der Umsetzung des Eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes eben doch Spielraum haben. Dies ist nicht einfach die Meinung von zwei vermeintlich reaktionären Jungspunden, sondern es wird in anderen Kantonen explizit auch so gesehen. Der Regierungsrat des Kantons Freiburg schreibt: «Ausserhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann der Bund den Kantonen nicht vorschreiben, die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften mit den Ehen umzusetzen.» Die Schwyzer Regierung hat im Gegensatz zur Zuger Regierung

die Lage auch beurteilt und schreibt: «Frei ist der Kanton darin, ob in nachfolgenden Bereichen Rechtsanpassungen auf Grund der eingetragenen Partnerschaften vorgenommen werden: Unvereinbarkeitsregelungen für die Einsitznahme in Behörden und Ausstandsregelungen für die Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden; Zeugnisverweigerungsrecht; Sozialversicherungsrecht, insbesondere Prämienverbiligung, Sozialhilfe; Personalrecht und Pensionskasse.»

Angesichts dieser Tatsachen wird kaum jemand bestreiten wollen, dass die Beurteilung des gesetzgeberischen Spielraumes bei dieser Vorlage wichtig ist. Die zuständige Direktion des Innern hat diese Beurteilung jedoch unterlassen und erst auf Verlangen der vorberatenden Kommission seriöse Abklärungen vorgenommen. An der ersten Kommissionssitzung behauptete die Direktion des Innern beispielsweise steif und fest, das kantonale Zuger Personalrecht sei direkt wegen den Bestimmungen im Eidgenössischen Partnerschaftsgesetz zwingend anzupassen. Von der DI wurde darauf verlangt, den entsprechenden Artikel im Partnerschaftsgesetz zu benennen. Weil es diesen – für die damalige Argumentation der DI zentralen Artikel – aber nicht gibt, musste die erste halbtägige Kommissionssitzung nach 90 Minuten abgebrochen und die DI mit Abklärungen beauftragt werden. Die Abklärungen der DI ergaben, dass die behauptete Bestimmung im Partnerschaftsgesetz tatsächlich nicht existiert. Hinsichtlich des gesetzgeberischen Spielraums blieb die DI aber bei ihrer Meinung und begründete diese neuerdings mit «bundeszivilrechtlichen Grundsätzen», die sich aus dem Diskriminierungsverbot und dem Gleichstellungsgebot aus der Bundesverfassung ergäben. Im Minderheitsbericht haben wir zu diesem Punkten ausführlich Stellung genommen und der Votant verzichtet hier auf weitere Details.

Die unterlassene Abklärung der gesetzlichen Grundlagen und des sich daraus ergebenden Spielraums zeugt letztlich von mangelnder Sorgfalt. Dies wird bei der ersten beantragten Gesetzesänderung des Regierungsrats offenbar: Wer sich fragt, ob und wieso das Bürgerrechtsgesetz angepasst werden muss, der gelangt zur gleichen Einsicht wie der Präsident der vorberatenden Kommission. Martin Lehmann schreibt auf S. 2 seines Berichts wörtlich: «(...) die eingetragene Partnerschaft hat keine Auswirkungen auf den Namen und das Bürgerrecht.» Wer diese Erkenntnis gewonnen hat, käme nicht auf die Idee, in das Bürgerrechtsgesetz zu schreiben, dass sich der Term «eingetragene Partner» auf Angehörige beider Geschlechter beziehe – dies obwohl eben dieser Term im gesamten Gesetz keine Verwendung findet!

Es wird von linker Seite immer wieder behauptet, dass es bei dieser Vorlage nicht nötig sei, die Grundsätze des Partnerschaftsgesetzes zu diskutieren. Dem ist zuzustimmen, solange die kantonale Umsetzung nicht über die Bundeslösung hinausgeht. Wo aber der Kantonsrat weiter gehen möchte als vom Bundesgesetz verlangt, muss er unseres Erachtens aber auch willens sein, darüber zu diskutieren. Man darf in dieser Diskussion auch nicht so tun, als gäbe es nur die Ehe und die eingetragenen Partnerschaften. Es gibt daneben noch weitere Formen des Zusammenlebens: Konkubinate und neu im Kanton Zug auch noch die faktischen oder an anderer Stelle dauernden Lebensgemeinschaften, eine Art «qualifiziertes Konkubinat» mit Auswirkungen auf Zeugnisverweigerung und Ausstandsregeln. Es ist nach wie vor unbestritten, dass von diesen Formen des Zusammenlebens die Ehe eine verfassungsrechtlich begründete Vorzugsstellung innehat, weil sie als Urzelle der Gesellschaft der Garant für deren Fortbestehen ist. Deshalb wird sie im Gesetz auch speziell geschützt und gefördert.

Die Frage ist nun, ob die eingetragenen Partnerschaften – analog zu der Ehe – den anderen erwähnten Formen des Zusammenlebens ebenfalls bevorzugt werden sollen. Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, «dass das Partnerschaftsgesetz als Grundlage für eine Zweierbeziehung, nicht aber als Grundlage für eine Familie

dient.» (NZZ, 6.1.07). Genauso wie Konkubinatspaare oder faktische Lebensgemeinschaften sind die eingetragenen Partnerschaften deshalb auch von der Adoption ausgeschlossen.

Stephan Schleiss möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass es der Kommission minderheit nicht um Fundamentalopposition gegen das Partnerschaftsgesetz geht. Die Regierung beantragt Änderungen in 27 Gesetzen, bei vier Gesetzen haben wir Gegenanträge eingereicht, 23 Gesetzesänderungen sind ganz und gar unbestritten. Von Fundamentalopposition kann somit keine Rede sein. Dem entsprechend sind wir natürlich auch für Eintreten und freuen uns auf die Diskussion.

Der Votant fasst zusammen:

1. Die Gesetzesvorlage wurde nicht sorgfältig ausgearbeitet.
2. Die Kantone haben bei der Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes einen gewissen Spielraum.
3. Wo Spielraum besteht, geht es nicht darum, ob die eingetragenen Partner gegenüber den Eheleuten diskriminiert werden sollen. Es geht vielmehr um die Frage, ob die eingetragenen Partner – analog zu den Eheleuten – gegenüber den Konkubinatspaaren und den faktischen Lebensgemeinschaften bevorzugt werden sollen.

Stephan Schleiss darf im Namen der SVP-Fraktion mitteilen, dass sie die Anträge der Minderheit mehrheitlich unterstützen wird. Sie möchte an der gezielten Bevorzugung der Ehe gegenüber allen anderen Lebensgemeinschaften festhalten.

Georg **Helfenstein** weist darauf hin, dass sich eine scheinbar einfache Gesetzesanpassung in diversen Punkten als sehr komplex erwiesen hat. Die vom Bundesparlament als Mantelerlass vorgegebenen Änderungen zu diesem Thema machten es notwendig, bei uns diese Gesetzesänderungen ebenfalls vorzunehmen. Die Diskussionen über Kinderzulagen, faktische oder dauernde Partnerschaften, Konkubinatspaare oder eingetragene gleichgeschlechtliche Paare liessen zuweilen einige Köpfe heiss werden. Da der Kommissionspräsident auf die wichtigsten Punkte hingewiesen hat, verzichtet der Votant darauf, alles nochmals zu wiederholen. Zwei Punkte aber sind für die CVP erwähnenswert:

- Gleichgeschlechtliche Paare dürfen Kinder nicht adoptieren oder künstlich zeugen lassen.
- Bei gewissen Rechten aber auch Pflichten werden die gleichgeschlechtlichen Paaren den verheirateten Paaren gleichgestellt.

Die CVP-Fraktion steht deutlich hinter dem Entscheid der Kommission und unterstützt diese in allen Punkten. Sie ist für Eintreten auf diese Vorlage.

Maja **Dübendorfer Christen** hält fest, dass die FDP klar für Eintreten auf diese Vorlage ist, die ja eigentlich die Folge der Zustimmung zu eingetragenen Partnerschaften durch das Schweizer Stimmvolk ist. Dass diese Anpassungen somit gemacht werden müssen, ist unbestritten. Auch unbestritten war in der FDP-Fraktion, dass die Direktion des Innern mit den von ihr vorgeschlagenen Änderungen grosszügig ist. Trotzdem stimmen wir nach gründlicher Diskussion den Anträgen der Vorberatenden Kommission zu. Folglich fanden die Anträge, die im Bericht der Kommission minderheit gestellt werden, keine Zustimmung.

Mit der Registrierung ihrer Beziehung bekommen gleichgeschlechtliche Paare neben angenehmen und wichtigen Rechten auch Pflichten. Sie haben seit rund vier Wochen die Möglichkeit, ihre Beziehung registrieren zu lassen und sich damit



gegenseitig offiziell abzusichern. Konkubinatspaare dürfen im Zusammenhang mit der eingetragenen Partnerschaft nur mit der Erklärung stehen, dass Konkubinätler klar eine Wahl haben, wie verbindlich sie ihre Beziehung regeln wollen. Diese Wahl hatten aber bis vor kurzem nicht alle. Eine nun neu offizielle Pflicht ist z.B. die Betreuung und Unterstützung von «in die Partnerschaft mitgebrachten» Kindern. Es darf ganz klar nicht sein, dass fortschrittliche Zugerinnen und Zuger hier gegen eine verschwindende Minderheit dem Antrag der Kommissionsminderheit folgen. Allfällige Kinder- und Familienzulagen kommen klar den Kindern zu gute, egal wo sie mehrheitlich leben. Bestrafen wir nicht jene, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen! Weiter werden Zulagen pro Kind und/oder Familie nur einmal ausbezahlt. Was kann daran falsch sein? Wenig Verständnis bringt die Votantin persönlich darum für die Streichung einer allfälligen Familienzulage auf. Nur wer keine Kinder hat, könnte auf die weltfremde Idee kommen, dank den ausbezahlten Zulagen bereichere sich der Empfänger übermässig. Zugegeben, Kinder sind eine grosse Bereicherung, aber sicher keine finanzielle. Und wenn, wie im Bürgerrechtsgesetz, eine Änderung schlicht überflüssig sein soll, soll es trotzdem selbstverständlich sein, in einer vollständigen Auflistung die beantragte Ergänzung zu machen. Damit bestärken wir die Akzeptanz. – Die FDP machte sich stark für die Einführung des Partnerschaftsgesetzes und stimmt auch hier den vorgeschlagenen Anpassungen zu.

Anna **Lustenberger-Seitz** hält fest, dass die AL die Vorlage der Regierung einstimmig unterstützt. Wir sind der Meinung, dass eine eingetragene Partnerschaft der Ehe ähnlich ist. Sie muss wirklich konsequent in allen Bereichen umgesetzt werden, die mit diesem neuen Zivilstand gegeben sind. Die AL freut sich, dass nun der Motion von Josef Lang betreffend gleichgeschlechtlicher Partnerschaft Rechnung getragen wurde. Der neue Zivilstand eingetragene Partnerschaft ist ein Meilenstein in der Anerkennung der Menschenrechte.

Zum Minderheitsbericht der beiden SVP-Vertreter. Die ganz wenigen Fälle, die dem Kanton vielleicht Mehrkosten bringen, nehmen wir gerne in Kauf, wenn dafür die Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung konsequent durchgesetzt werden. Auch wenn jetzt Stephan Schleiss etwas anderes gesagt hat: Der Minderheitsbericht hat für uns halt doch den bitteren Nachgeschmack, dass der neue Zivilstand der eingetragenen Partnerschaft nur widerwillig akzeptiert wird. Und dass man halt auch immer noch etwas gegen Schwule und Lesben hat. Das bedauern wir.

Markus **Jans** erinnert daran, dass Lesben und Schwule die gleichen Pflichten haben wie heterosexuelle Menschen. Sie bezahlen Steuern und AHV-Beiträge, leisten Militärdienst und vieles mehr. Seit der Annahme des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare haben diese nebst den Pflichten auch die dazugehörenden Rechte erhalten. Es ist nun ein Gebot der Stunde, dass die gesetzlichen Anpassungen auch beim Kanton vorgenommen werden. Damit wird im Kanton vollzogen, was seit 1. Januar 2007 auf eidgenössischer Ebene bereits gilt. Der Bericht der Kommissionsminderheit verkennt, dass es bei dieser Vorlage nur um Anpassungen von eidgenössischem an das kantonale Recht geht. Die Verfasser des Minderheitsberichts haben vergessen, dass wir die Grundsatzdebatte über die Stellung der Ehe bereits bei der Abstimmung geführt haben. Durch das neue Gesetz bleibt die Ehe als Institution unangetastet. Sie bleibt nach wie vor ausdrücklich heterosexuellen Paaren vorbehalten, ebenso wie die eingetragene Partnerschaft nur gleichgeschlechtlichen Paaren zugänglich ist. Die eingetragene Partnerschaft ist kei-

ne Konkurrenz zur Ehe, sondern schon eher eine Ergänzung. Während die eingetragene Partnerschaft den Lesben und Schwulen mehr persönliche Freiheit gewährt, nimmt sie den anderen, nämlich den heterosexuellen Ehepaaren nichts weg. Sie fügt auch niemanden Schaden zu. Es wäre deshalb schade wenn sich der in vielen Teilen fortschrittliche Kanton Zug bei der Anpassung der Gesetzgebung vom etwas antiquierten Weltbild der Kommissionsminderheit leiten liesse.

Die SP-Fraktion geht klar davon aus, dass Art. 8 der Bundesverfassung auch im vorliegenden Fall zu Anwendung kommen muss. Das Gleichheits- und Diskriminierungsverbot wurde bereits im Vorfeld der Abstimmung von den Gegnern der Vorlage ins Spiel gebracht. Das Gleichheitsgebot hat nichts mit Gleichstellung in Bezug auf die Form der ehelichen Gemeinschaft zu tun, sondern regelt, dass niemand diskriminiert werden darf. Das betrifft nach dem Verständnis des Votanten zwingend auch, dass niemand auf Grund seiner sexuellen Orientierung diskriminiert werden soll. Störend am Minderheitsbericht ist auch, dass nur Anpassungen mit Kostenfolge in der Kritik stehen und Anträge auf Streichungen vorliegen. Wie schon eingangs erwähnt, haben die eingetragenen Partner aus diesem Gesetz nebst Rechten auch Pflichten. Die Pflichten werden – was nicht überrascht – im Minderheitsbericht mit keinem Wort erwähnt. Aus den dargelegten Gründen lehnt die SP-Fraktion den Kommissionsminderheitsbericht ab. Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission mit deren Ergänzungen.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, meint, der Titel der Vorlage sage bereits alles. Es geht um die Anpassung der kantonalen Gesetze an das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Dabei ist der Spielraum für die kantonale Rechtsetzung wirklich sehr eng, Stephan Schleiss. Der Bund regelt die neue Lebensform der eingetragenen Partnerschaft (welche ja nur für das Gesetz neu ist) relativ umfassend. Die Anpassung kantonalen Rechtsnormen beschränkt sich in der Folge auf die Revision der dem Bundesrecht widersprechenden Normen. Die rechtsetzerische Herausforderung bestand in erster Linie in der konsequenten Durchforstung des geltenden kantonalen Rechts nach bundesrechtswidrigen Bestimmungen und ihrer ebenso konsequenten Anpassung an das neue Bundesrecht.

Kurz gesagt: Es geht heute nicht um eine Grundsatzdiskussion betreffend Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Es geht auch nicht um eine Werthitparade der verschiedenen Lebensformen und ihre gesellschaftliche Akzeptanz. Diese Grundsatzdiskussionen haben wir im Rahmen der Abstimmung vom 5. Juli 2005 geführt. Die Zugerinnen und Zuger haben dem eidgenössischen Gesetz mit deutlichem Mehr, nämlich mit fast 63 % zugestimmt.

In Erinnerung rufen möchte die Votantin auch eine entsprechende Motion Lang vom 6. Juli 2003, welche am 30. Oktober 2003 mit 31 : 22 Stimmen im Sinne der Regierung erheblich erklärt wurde. Die Regierung nahm bereits damals klar Stellung im Sinne, dass die bestehende Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare auch auf kantonalen Ebene so weit als möglich zu beseitigen sei.

Mit Nachdruck möchte die Direktorin des Innern auch nochmals auf die Grössenordnung hinweisen: Wir sprechen von voraussichtlich 15 eingetragenen Partnerschaften im Kanton Zug pro Jahr. Die finanziellen Auswirkungen sind so marginal, dass die Stawiko mit gutem Gewissen auf einen Bericht verzichten konnte.

Es ist offensichtlich, dass die Verfasser des Minderheitsberichts eine Stärkung der eingetragenen Partnerschaften im Sinne von Rechten und Pflichten als unerwünscht betrachten, ja gar verhindern möchten. Bedenken Sie, der Kanton Zug ist auch in

anderen Belangen weltoffen und hoffentlich auch hier. Die Regierung beantragt, die Anträge der Minderheitskommission bis auf § 1 abzulehnen.

EINTRETEN ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die vorberatende Kommission Zustimmung zur Vorlage empfiehlt, aber drei redaktionelle Änderungen vorschlägt, und zwar bei § 1 und in Kapitel XVII, § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2.

→ Der Rat ist mit diesen redaktionellen Änderungen einverstanden.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Anträge der Kommissionsminderheit in der Vorlage Nr. 1437.4 – 12291 enthalten sind.

#### *Kapitel I (Bürgerrechtsgesetz), § 1*

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Regierung mit diesem Antrag einverstanden ist.

→ Einigung

#### *III § 25 Abs. 2*

Martin B. **Lehmann** möchte an dieser Stelle zu allen Anträgen bezüglich Kinder- und Familienzulagen, namentlich zu § 25 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 bis 3 des Personalgesetzes sowie § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Kinderzulagen Stellungen nehmen. Die Kommissionsminderheit vertritt die Meinung, dass das Bundesrecht die vom Regierungsrat beantragte Änderungen nicht vorschreibt und deshalb darauf verzieht werden soll. Diese Meinung wird – wie der Votant in seinem Eintretensvotum dargelegt hat – weder durch die Kommissionsmehrheit, noch durch die Regierung, das Bundesamt für Justiz oder andere Kantone geteilt. Nicht nur, dass das Partnerschaftsgesetz die eingetragenen Partnerinnen und Partner zu gegenseitigem Beistand verpflichtet, konkret haben sie sich auch in der Erfüllung der Unterhaltspflicht beizustehen, wenn aus einer früheren Beziehung Kinder vorhanden sind. Dieser Unterhaltspflicht muss auch ein Recht bzw. ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung gegenüber stehen, sofern dies bei Verheirateten ebenso der Fall ist. Im Weiteren – und dies mit allem Respekt für die gesellschaftspolitische Einstellung der Kommissionsminderheit – steht die Frage, ob eine Stärkung der eingetragenen Partnerschaft und damit deren Angleichung an die Ehe unerwünscht ist oder nicht, wie bereits erwähnt nicht mehr zur Disposition. Gerade im Falle der Änderungen im Personalgesetz ein Kostenargument zu orten, ist der angesichts der potentiellen Anzahl Empfänger – nämlich Zuger Staatsangestellte, welche eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind und erst noch Kinder im unterstützungspflichtigen Alter

haben – ziemlich gesucht. Im Gegenteil: Die wenigen Franken, die allenfalls eingespart werden könnten, stehen in keinem Verhältnis zu den möglichen Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung infolge von Beschwerden, ganz geschweige vom Imageschaden für unseren Kanton. Unsere Kommission empfiehlt daher grossmehrheitlich, alle eingangs erwähnten Anträge abzulehnen.

Stephan **Schleiss** versucht ebenfalls, möglichst viel zu all diesen Anträgen, die ja in die gleiche Richtung gehen, bereits jetzt zu sagen, damit wir dann zügig abstimmen können. Die Meinungen im Rat sind bereits weitgehend gemacht. Noch einige Punkte zu Markus Jans beispielsweise. Dass die Pflichten im Bericht der Kommissionsminderheit nicht erwähnt sind, ist schlicht falsch. Auf S. 7 wird festgehalten, dass die Erfüllung der Unterhaltspflicht und die Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise für die eingetragenen Partnerschaften gegeben sind. Aber angemessen ist eben auch relativiert. Es ist genau so relativiert, wie wenn eine faktische Lebensgemeinschaft oder ein Konkubinat zu einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft wird. Dann ist es auch angemessen. Und die Klage, die der Kommissionspräsident versucht, als dräuende Gefahr darzustellen! Es geht um die Zuger Staatsangestellten. Stellen Sie sich vor: Wir verweigern eine Zulage und jetzt geht er klagen ans Bundesgericht und sagt: «Ich bin benachteiligt, weil alle anderen eingetragenen Partner, die nicht beim Kanton schaffen, auch nichts bekommen. Aber mir würde es zustehen.» Das ist doch nicht nachvollziehbar. Die Argumente sind weitestgehend im Bericht festgehalten. Stephan Schleiss wurde angefragt, wieso im Kommissionsbericht überall steht, es sei einstimmig zugestimmt worden und jetzt würde man quasi hinter dem Rücken der Kommission Anträge stellen. Es ist eben nicht so, dass einstimmige Zustimmung stattgefunden hat, sondern es wurde stillschweigend akzeptiert, weil die Anträge in der Kommission nicht eingebracht wurden, da sich die Mehrheiten bereits deutlich abzeichneten. Das steht übrigens im Protokoll vom 1. September, das gütigerweise doch noch am 22. Januar am Montag verschickt wurde, so festgeschrieben. Der Votant empfiehlt dem Rat also, den gesetzgeberischen Spielraum, der uns zusteht, zu nutzen, und den Anträgen der Kommissionsminderheit zu folgen.

→ Der Rat lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit mit 61 : 16 Stimmen ab.

*§ 52 Abs. 1 und 2*

→ Der Rat lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit mit 58 : 17 Stimmen ab.

*§ 52 Abs. 3*

→ Der Rat lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit mit 60 : 17 Stimmen ab.

*XVI § 7 Abs. 2*

→ Der Rat lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit mit 59 : 17 Stimmen ab.

*XVII § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2*

- Der Rat lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit mit 61 : 17 Stimmen ab.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Der **Vorsitzende** weist den Rat darauf hin, dass zusätzlich die Beilage 2 zum Kommissionsbericht (14437.3 – 12285) beraten werden muss. Sie sehen dort eine beantragte Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (§ 35 Abs. 3). Es handelt sich um einen nachträglich eingereichten Bericht und Antrag des Regierungsrats, der von der Kommission gutgeheissen worden ist.

Das Wort wird nicht verlangt.

- Der Rat ist einverstanden.
- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.  
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1437.5 – 12305 enthalten.

34 **ÄNDERUNG DES SCHULGESETZES (QUALITÄTSENTWICKLUNG AN DEN GEMEINDLICHEN SCHULEN / EINFÜHRUNG DES KINDERGARTENOBBLIGATORIUMS)**

**Traktandum 8** – Es liegen vor: Bericht und Anträge des Regierungsrats (Nr. 1455.1./2 – 12097/98), der Kommission (Nr. 1455.3/4 – 12281/82) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1455.5 – 12288).

Anna **Lustenberger-Seitz** möchte ihren Bericht in vier Teile gliedern.

*1. Was ist eine gute Schule?* Wir wollen alle eine gute Schule, der Bildungsauftrag ist überall derselbe, er ist zeitlos: Unsere Kinder sollen selbständig werden und soviel Wissen mitbekommen, dass sie für den Eintritt in die Berufswelt und für das Leben als Erwachsene gerüstet sind. Die Wege, wie diese Ziele erreicht werden, verändern sich dauernd; sie müssen sich der Entwicklung der Gesellschaft anpassen. In vielen Bereichen, in der Wirtschaft sowie in öffentlichen Verwaltungen sind Begriffe wie Qualitätssicherung, Leistungsvereinbarungen, Zielsetzungen, Controlling bestens bekannt. Kinder und Jugendliche auf die Welt von morgen vorzubereiten, wird aber immer anspruchsvoller. Eines ist klar: Eine gute Schule benötigt das Mitdenken, das Mitarbeiten von allen, und zwar gemeinsam. Nötig ist eine Partnerschaft zwischen Lehrpersonen, Eltern und Behörden.

Damit die Schule sich entwickeln kann, damit sie immer besser wird, und vor allem die Veränderungen der Zeit aufnehmen kann, macht es Sinn, die Rollen aller, die für die Schule verantwortlich sind, neu zu definieren. Ebenfalls sind Instrumente der internen und externen Evaluation geschaffen worden. Grundsätzlich geht es also in der Vorlage darum:

- Die strategische und operative Ebene zu trennen.
- Die Zuständigkeit und Aufgaben der verschiedenen Mitarbeitenden zu entflechten und zu klären.
- Aber auch die Schulen in den Gemeinden bezüglich Verantwortung für die Personalführung und bezüglich des Qualitätsmanagement in die Pflicht zu

Dazu ~~empfehlen~~ ~~wenige~~ ~~Ausführungen~~: Tatsache ist, dass beispielsweise die Schulkommission weniger Entscheidungsbefugnisse hat als vorher. Entscheide über Promotionen, Klassenwechsel usw. werden nun vom Rektorat direkt gefällt. Die Schulkommission ihrerseits ist neu unter anderem für die generelle Qualitätssicherung verantwortlich. Das heisst, sie muss Leistungsziele, Konzepte zur Qualitätssteigerung genehmigen und in ihren Schulbesuchen all dies auch kontrollieren. Die Kommission kann aber auch selber Schwerpunkte setzen.

Hervorzuheben ist sicher auch die Rolle des Schulhausleiters oder der Schulhausleiterin. Sie wird sich von der Rolle des Lehrerkollegen oder der Lehrerkollegin verabschieden müssen, denn diese Person ist nun verantwortlich für die Beurteilung der einzelnen Lehrpersonen, besucht diese im Unterricht und führt Mitarbeitergespräche. Mit der internen und externen Evaluation wird ein Instrument geschaffen, das zur Prüfung der Qualität jeder Schule eingesetzt werden kann. Die Evaluationsberichte – ob intern oder extern – sind von grosser Wichtigkeit. Sie zeigen der Schule genau auf, wo sie steht und wie und wo sie sich weiterentwickeln und verbessern soll oder kann. Die externe Evaluation, die auf kantonaler Ebene erfolgt, hat mit diesem Instrument Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Gemeinden, zwischen den Schulhäusern und kann entsprechend handeln und Schwerpunkte setzen. Mit diesem Prüfungsinstrument wird die eigentliche Qualität der Schule sichtbar gemacht. Grundsätzlich geht es darum, dass die gemeindlichen Schulen einen erweiterten Gestaltungsspielraum haben und vieles direkt vor Ort entscheiden können. Andererseits ist aber mit dem Controlling – vor allem mit der externen Evaluation – eine Übersicht über den Stand der Schulen im Kanton Zug in allen Bereichen möglich. Daher ist die externe Evaluation auch so wichtig, damit der Kanton genügend Vergleiche und Steuerungswissen erhält.

*2. Kommissionsarbeit.* Sie haben im Kommissionsbericht gesehen: Die Kommission hat das Gesetz an vier Sitzungen sehr intensiv beraten; es ist in der Tat eine komplexe Materie. Und doch haben Sie sicher bemerkt, dass nicht viele Kommissionsanträge gestellt werden. Die ganze Teilrevision ist während Jahren erarbeitet worden, einzelne Punkte daran zu ändern, war gar nicht möglich. Es wurden alle Paragraphen genehmigt, die in direktem Zusammenhang mit den Motionen «Einführung des Kindergartenobligatoriums» und «flexible Gestaltung der wöchentlichen Schulzeit» standen. In dem Sinn beantragt die Kommission, die beiden entsprechenden Motionen als erledigt abzuschreiben.

Ein wichtiger Antrag erfolgt bei § 13, Qualitätssicherung. Es war eigentlich allen Kommissionsmitglieder klar: Wenn wir die Qualität in den Schulen erfassen wollen, und wenn vor allem auch daran gearbeitet werden soll, muss die externe und die interne Evaluation sicher alle drei Jahre stattfinden können, und dies nicht nur bei den gemeindlichen, sondern auch bei den kantonalen Schulen. Entsprechend wird hier ein Antrag gestellt. Mit den vorgeschlagenen Stellen der Regierung ist nur alle fünf Jahre eine solche Kontrolle möglich. Brisant ist, dass die Regierung eine gute Schule möchte, eine Schule die sich ständig verbessert und in Bewegung bleibt, aber nicht mehr Stellen vorschlägt als jetzt die Inspektorinnen und Inspektoren zusammen ausmachen. Und Sie wissen, dass die Situation im Moment unbefriedigend ist. Den Kontrollabstand von fünf Jahren finden wir zu gross. Entsprechend betrifft ein anderer Antrag in IV, Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung der Personalstellen,

die Erhöhung der Personalstellen. Wir fordern zwei Stellen mehr als vom Regierungsrat vorgeschlagen. Genauere Ausführung wird die Kommissionspräsidentin in der Detailberatung machen und dort auch auf den Bericht der Stawiko eingehen. Innerhalb der Kommissionsarbeit wurde die Motion Rene Bär beraten. Dieser verlangte in seiner Motion die Abschaffung des Bildungsrats. Die Kommission ist aber überzeugt, dass es den Bildungsrat weiterhin benötigt, auch wenn nun operative Aufgaben, zum Beispiel Lehrbewilligungen erteilen usw. an die Direktion für Bildung und Kultur übertragen werden. Auch hier gibt es genügend strategische Aufgaben zu erfüllen. Der Bildungsrat ist verantwortlich für Schwerpunkte der externen Evaluation, ausserdem ist er zuständig für die Regelung der Blockzeiten, was gerade in nächster Zeit eine grosse Herausforderung für den Bildungsrat sein wird. Zu guter Letzt würden wir mit dieser Abschaffung einen Abbau an demokratischer Mitbestimmung betreiben. Im Bildungsrat sind doch alle Parteien vertreten; sie können dort Einfluss auf die Qualität der Schulen in unserem Kanton nehmen. Die Kommission beantragt deshalb, die Motion Rene Bär nicht erheblich zu erklären.

*3. Finanzielle Auswirkungen.* Es ist klar, dass diese Umstrukturierung der Schulen nicht ohne Kostenfolge bleibt. Während der dreijährigen Projektphase wird eine Projektgruppe eingesetzt. Die notwendigen Zeitgefässe für die Personalführung, z.B. Mitarbeitergespräche, werden aus dem Schulleitungspool genommen. Dieser besteht heute schon, muss aber für die Mehrarbeiten erhöht werden. Auch für die interne Evaluation braucht es mehr Zeitgefässe für Rektorat und Schulleitung. Dazu benötigt es Evaluationsgruppen, bestehend aus Lehrpersonen, die für ihr Schulhaus oder ihre Schuleinheit intern zu prüfende Kriterien und Ziele festlegen. Dafür soll der Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool verwendet werden. Dieser Pool wird nun im revidierten Gesetz leicht erhöht, was in der Projektphase aber etappenweise geschieht. Für die beiden Erhöhungen wird dies im Regelbetrieb dauernde Mehrkosten pro Jahr von 680'000 Franken für Gemeinden und ebenfalls für den Kanton ausmachen. Angefügt sei aber noch, dass es sich um eine sehr minimale Erhöhung von zusätzlichen Stunden für die Schulleitung handelt. Und diese wird gefordert sein, mit diesen zusätzlichen Stunden sehr haushälterisch umzugehen.

Für die externe Evaluation beantragt ja die Kommission zwei Stellen mehr als die Regierung, Dies hätte für den Kanton zusätzlich Kosten von rund 320'000 Franken zur Folge. Folgt der Rat dem Antrag der Regierung, was die Kommission grossmehrheitlich bedauern würde, wäre mit keinen zusätzlichen Kosten für das kantonale Personal zu rechnen, da diese vorgeschlagenen Stellen gleichviel kosten wie die momentane Entlohnung der Inspektorinnen und Inspektoren, deren Personal heute nicht mehr ausreicht, um alle Lehrpersonen wie vorgeschrieben einmal jährlich zu besuchen.

*4. Knacknüsse und positive Aspekte des Projekts.* Vielleicht haben ja auch Sie sich, wie wir Kommissionsmitglieder, über diese Teilrevision viele Gedanken gemacht. Vielleicht sind auch bei Ihnen Fragen aufgetaucht wie: Verursacht dies nicht riesige Papierberge? Stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis? Wird die Schule wirklich besser? Wirkt sich dies auf den Schulbetrieb wirklich positiv aus? Von Lehrpersonen hörte die Votantin berechnete Bedenken in Bezug auf die Rolle des Schulhausleiters, der Schulhausleiterin. Der Lehrerkollege oder die Kollegin wird nun der Chef oder die Chefin. Anna Lustenberger persönlich fragt sich oft, ob strategische und operative Führung so einfach zu trennen sind. Das wird nun die grosse Herausforderung nicht nur für die Bildungsdirektion sein, sondern für alle Beteiligten in der Schule. Es ist wichtig, dass man dem Projekt genügend Zeit lässt. Dass nicht zu hohe Ziele oder unrealistische Leistungsvereinbarungen gesetzt werden. Die erarbeitenden und genehmigten Qualitätsentwicklungskonzepte müssen machbar sein. Es darf auf kei-

nen Fall sein, dass weniger Zeit für den eigentlichen Lehrauftrag besteht. Es darf nicht zusätzlich Druck und Stress entstehen. Darum ist es wichtig dass dies in kleinen Schritten geschieht.

Natürlich ist es auch wichtig, wer als Schulhausleiter, als Schulhausleiterin gewählt wird. Ausbildung dazu ist sicher wichtig, jedoch brauchen künftige Schulhausleiterinnen und Schulhausleiter ein sensibles Gespür, gerade gegenüber langjährigen Lehrpersonen, wenn Sie nun eben Chef oder Chefin sind. Und dazu muss man auch erwähnen, dass Kantone, die bereits nach diesem Konzept arbeiten, nicht mehr zurück wollen.

Lehrpersonen und Schulleitungen haben sich schon immer Ziele gesetzt und sind Wege gegangen, diese zu erreichen. Wenn diese Ziele nun aber auf dem Papier festgehalten sind, wenn so die Leistung ausgewiesen werden kann, ist dies verbindlich und wirkt motivierend. Und wenn damit das Verantwortungsgefühl von allen Beteiligten für eine gute Schule gestärkt wird, wenn ein Mehr an Miteinander entsteht zwischen Schulleitung, Lehrpersonen, aber auch Eltern, wenn sich Lehrpersonen mehr und mehr als Mitglieder eines wichtigen Teams sehen, dann lohnt sich dieses Projekt.

In dem Sinn beantragt Anna Lustenberger im Namen der Kommission Eintreten auf die Vorlage Teilrevision des Schulgesetzes. Zugleich Abschreiben der Motionen Kindergarten-Obligatorium und familienfreundliches Zugermodell, soweit dieses erheblich erklärt wurde. Nicht erheblich Erklären der Motion Rene Bär betreffend Abschaffung des Bildungsrats.

Gregor **Kupper** weist darauf hin, dass die Stawiko zu diesem Geschäft ausführliche Berichte des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission erhalten hat. Schwerpunkte der Vorlage bilden die Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen und die Einführung des Kindergartenobligatoriums. Die Stossrichtung der Gesetzesänderung scheint weitgehend unbestritten zu sein. Die Stawiko hat sich – ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend – in erster Linie mit den finanziellen Auswirkungen befasst. Sie ist sich bewusst, dass das Projekt «Qualitätsentwicklung an den Zuger Schulen» nicht kostenneutral umgesetzt werden kann. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht, in den Anlagen 1 und 2, die Mehrkosten für Kanton und Gemeinden übersichtlich dargestellt. Der Stawiko-Präsident verzichtet darauf, diese Zahlen mündlich zu wiederholen.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage war sich der Regierungsrat offensichtlich bewusst, dass er in einem anderen Geschäft – der Staatsaufgabenreform STAR – am 7. Juli 2005 vom Kantonsrat den einstimmigen Auftrag erhalten hat, mit den Finanzen des Kantons haushälterisch umzugehen und die staatlichen Leistungen so effizient wie möglich zu erbringen. Er stellt daher richtigerweise den Antrag, die bisher dem Sachaufwand belasteten Kosten für die Schulinspektoren kostenneutral in Personalstellen umzuwandeln und auf eine darüber hinausgehende Erhöhung der Personalstellen zu verzichten. Im Gegensatz dazu stellt die vorberatende Kommission den Antrag, den Personalplafond um zwei zusätzliche Stellen zu erhöhen. Die Stawiko hat mit 5 : 2 Stimmen entschieden, diesem Antrag der Kommission nicht zu folgen und die regierungsrätliche Lösung zu unterstützen.

Mit der Umsetzung des Projekts werden wesentliche Aufgaben der Schulleitung und der Qualitätssicherung auf die Gemeinden übertragen. Der Glaube des Votanten an die Gemeinden ist hier ungebrochen. Der Kanton erfüllt vermehrt Kontrollfunktionen, damit er die Qualität und die Entwicklung der Schulen sicherstellen kann. Dafür will nun die vorberatende Kommission einen dreijährigen Prüfungsrhythmus für die



externe Evaluation einführen. Sie legt in ihrem Bericht ausführlich dar, dass dafür zwei zusätzliche Stellen unbedingt erforderlich seien. Die Stawiko ist der Ansicht, dass hier nicht zwischen Wünschbarem und Notwendigem unterschieden wird. Sie schliesst sich der Regierung an, die davon ausgeht, dass zurzeit auf eine Aufstockung verzichtet werden kann. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Gemeinden mit der internen Evaluation die Qualität an ihren Schulen sicherstellen müssen. Die externe Evaluation soll Kontrollfunktion haben und der zuständigen Direktion die notwendige Übersicht für die künftige Schulentwicklung verschaffen. Dafür sind effiziente und kostenmässig vertretbare Abläufe gefragt. Die Kommission führt in ihrem Bericht aus, dass eine externe Evaluation durchschnittlich drei Personen drei Wochen beschäftigt. Bei einer 40-Stundenwoche sind das 360 Stunden. Gregor Kupper geht davon aus, dass ein Evaluator etwa die gleichen Kosten verursacht wie ein Grundbuchangestellter – also 180 Franken. Wenn wir das nun hochrechnen, kostet folglich eine externe Evaluation durchschnittlich rund 65'000 Franken, und das alle drei Jahre. Das muss nicht sein – das darf nicht sein. Die Stawiko ist überzeugt, dass hier mit strafferen und effizienteren Abläufen erhebliche Optimierungen und Einsparungen möglich sind und die Erfüllung der Aufgabe darunter nicht leidet. Die Stawiko beantragt Ihnen mit 6 : 1 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit Ausnahme von § 13 Schulgesetz, § 8 Gesetz über die kantonalen Schulen und dem KRB betr. Bewilligung von Personalstellen in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen. Bei den drei erwähnten Ausnahmen beantragt die Stawiko, die Anträge der Regierung zu unterstützen.

Vreni **Wicky** spricht im Namen der CVP-Fraktion. – Die Kommissionspräsidentin hat die Gesetzesänderung sehr gut zusammengefasst, und somit kann sich die Votantin kurz halten. – Die CVP-Fraktion begrüsst die Q-Vorlage und ist einstimmig für Eintreten. Grundsätzlich unterstützt die CVP die Schulgesetzesänderung, welche den Gemeinden und dem Kanton ermöglicht, die Führungsaufgaben zu klären, die Kompetenzen neu zu regeln, die Zuständigkeiten für die Prüfung der Qualitätsmassnahmen durch die einzelne Schule (interne Evaluation) und durch die zuständige Stelle der Direktion für Bildung und Kultur bzw. durch sie beauftragte Stelle (externe Evaluation). Interne Evaluation: Die Ausarbeitung eines Konzepts für die interne Evaluation ist für die einzelne Gemeinde eine Herausforderung und muss auf einem Grundlagenpool des Kantons und der Gemeinde aufgebaut werden – darum eine Übergangsfrist von drei Jahren. Gemäss der Vorlage Nr. 1455.1, S. 25, sollen die gemeindlichen Schulen in einem Intervall von drei bis fünf Jahren evaluiert werden. In der CVP-Fraktion wie auch in der Kommission hat der Stellenetat, welcher dies ermöglichen würde, zu breiten Diskussionen geführt. Eine knappe Mehrheit der CVP ist gegen die von der Kommission zusätzlich geforderten zwei Stellen. Die Aufteilung im Schulbereich zwischen den Schulbehörden und der Schulleitung in eine strategische und operative Führung wird ebenfalls begrüsst. Die CVP unterstützt, dass die Rektoren in Zusammenarbeit mit den Prorektoren und Schulhausleitungen die Gesamtverantwortung für die operative Führung der Schule tragen. Die Schulleitungen werden für die personelle, pädagogische, organisatorische und administrative Führung und Entwicklung der Schulen zuständig sein und die gute Zusammenarbeit aller Schulpartner fördern. Die strategischen Aufgaben des Schulpräsidiums und der Schulkommissionen sind heute schon in den meisten Gemeinden angepasst worden. Auf kantonaler Ebene liegt die strategische Führung beim Regierungs- und Bildungsrat – auch das unterstützen wir. Der Direktion für Bildung und

Kultur obliegt die operative Führung. Selbstverständlich ist die CVP auch für die Einführung eines Kindergartenobligatoriums.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändern sich immer schneller und markanter. Bisherige Erziehungsleistungen der Familie werden vermehrt an die Schule delegiert. Darum brauchen Schulen für die optimale Erfüllung ihres Auftrags mehr Entscheidungskompetenzen, mehr Freiräume zum schnellen und gezielten Handeln. Aufgaben und Zuständigkeiten müssen klar geregelt sein. Diese Gesetzesvorlage ist ein Schritt in die richtige Richtung und wird darum von der CVP unterstützt.

Regula **Töndury** möchte zuerst ihre Interessenbindung bekannt geben. Sie ist Mitglied des heutigen Erziehungsrats, welcher in dieser Vorlage eine Namensänderung zu Bildungsrat erfährt. – Umfang der Vorlage und des Kommissionsberichts lassen erahnen, dass es sich hier um ein komplexeres Thema handelt, welches jedoch von der Bildungsdirektion gut und klar ausgearbeitet wurde. Auch die bereits gehaltenen ausführlichen Voten geben Einblick in die vorliegende Thematik. – Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf diese Vorlage.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Schulgesetzes ist die Folge einer gesellschaftlichen Entwicklung, die ebenfalls Auswirkung auf das Bildungswesen hat. Die bisherigen Strukturen der Schule sind etwas schwerfällig und sollen durch diese Teilrevision mehr Gestaltungsspielraum erhalten, damit sie auf die neuen Herausforderungen entsprechend reagieren können. Gute Schule bedeutet Qualitätsentwicklung und alle wollen eine gute Schule. Schule muss nach Qualität streben, und die Stossrichtung der Vorlage mit den Schwerpunkten Schulautonomie und Schulqualität wird diesen Forderungen gerecht.

Welches sind die wichtigsten Punkte dieser Vorlage?

- Es ist dies die Einführung des Kindergartenobligatoriums, welches die FDP-Fraktion einstimmig befürwortet.
- Dann die klare Trennung von strategischen und operativen Aufgaben: Die Strukturen in Gemeinden zwischen Schulbehörden und Schulleitung müssen geklärt werden. Auch dieser Punkt ist in unserer Fraktion als richtiger und notwendiger Schritt angesehen worden.
- Zu Diskussionen ist es beim Punkt Teilautonome Schulen gekommen: Teilautonome Schulen heisst, die Verantwortung wird nach unten delegiert; dies fördert Eigenverantwortung und lässt Platz für mehr Gestaltungsspielraum. Grossmehrheitlich wurde bei § 13 des Schulgesetzes Abs. 3 die Formulierung der Regierungsrätlichen Vorlage vorgezogen: «Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung...» Der Vorschlag der Kommission «in der Regel alle drei Jahre» zu beurteilen, wurde klar abgelehnt mit der Begründung, dass wir teilautonome Schulen wollen, die genau diese Verantwortung für ihre interne Evaluation selbst übernehmen können. Bei §13 Abs. 4 wurde ebenfalls die Formulierung des Regierungsrates vorgezogen und die Änderung der Kommission abgelehnt. Hier geht es um die externe Evaluation, welche in der Verantwortung des Kantons liegt. Die FDP-Fraktion war der Meinung, dass je nach Schule und Führung unterschiedliche Probleme auftauchen können, die evtl. kürzere Evaluations-Intervalle als drei Jahre nötig machen. Bei gut geführten Schulen ohne Probleme dürften dann die Intervalle der externen Evaluation auch länger als drei Jahr sein.
- Der grösste Brocken der Vorlage ist die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch interne und externe Evaluation Tatsache ist, dass unser heutiges

Qualitätsentwicklungssystem nicht mehr zeitgemäss ist, deshalb braucht es eine Änderung der Gesetzgebung. Der bestehende Bildungsauftrag muss erweitert werden. Es braucht verbindliche Leistungsanforderungen. Der Steuerungskreis soll vermehrt in den Gemeinden stattfinden.

Durch die Teilrevision werden kostenrelevante Mehrarbeiten verursacht: Mehrkosten fallen an durch zusätzliche Arbeiten für Personalführung, Planungs- und Umsetzungsarbeiten für die interne Evaluation und Erhöhung der Pensen für die externe Evaluation. Die Aufgabe der externen Evaluation wurde von den bisherigen Inspektoren wahrgenommen. Es handelt sich hier, seit zehn Jahren gleich bleibend, um 4,5 Stelleneinheiten. Mit den vorgeschlagenen Personaleinheiten ist eine externe Evaluation nur alle fünf Jahre möglich, das ist klar zu wenig und kommt einem Qualitätsabbau gleich. Wie Sie bereits gehört haben, wären kürzere Intervalle für die Qualitätssicherung nötig. Das bedingt jedoch eine Aufstockung um zwei Personaleinheiten auf 6,5. Diese Aufstockung der Stellen wurde in unserer Fraktion sehr kontrovers diskutiert. Die Kommission schlägt diese Aufstockung vor, die Stawiko lehnt sie ab. Die FDP-Fraktion ist hier geteilter Meinung und konnte nur eine sehr knappe Mehrheit für die Aufstockung um zwei Personaleinheiten gewinnen. Es wurde die Meinung geäußert, dass mit gezieltem Einsatz der Evaluation – je nach Bedarf der einzelnen Schulen – die bisherigen Personalstellen genügen müssen.

Was mit dieser Vorlage nicht beabsichtigt wird und nicht geschehen darf, ist eine Verschlechterung der Qualität; es darf zu keinem Qualitätsabbau kommen. Ziel muss eine Qualitätsverbesserung sein durch Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Deshalb kann sich die FDP Fraktion mit einer knappen Mehrheit dem Vorschlag der Kommission anschliessen, die Personaleinheiten bei der externen Evaluation um zwei Stellen aufzustocken.

Als Erziehungsrätin möchte die Votantin kurz zum umbenannten Bildungsrat äussern. Es ist ein parteipolitisch zusammengesetztes Gremium, in welchem Bildungsthemen und -ziele gründlich und sachlich diskutiert werden. Neu wird klar unterschieden zwischen strategischen und operativen Aufgaben. Operative Aufgaben, wie z. B. die Erteilung von Lehrbewilligungen oder Lehrbücher, fallen in Zukunft nicht mehr in den Aufgabenbereich des Bildungsrats. Er ist strategisch tätig und speziell auch für die Qualitätsentwicklung verantwortlich. Die FDP-Fraktion lehnt die Motion Bär ab und ist einstimmig für die Weiterführung eines Bildungsrats. – Abschliessend ist festzuhalten, dass die FDP den Antrag stellt, in der Detailberatung bei § 13 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes der regierungsrätlichen Vorlage zu folgen. Das bedingt, dass bei § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes der Kantonalen Schulen ebenfalls der Vorschlag der Regierung angenommen wird, unabhängig davon, ob wir 4,5 oder 6,5 Stelleneinheiten bewilligen. Bei den Personalstellen waren die Meinungen sehr kontrovers und wir stellen deshalb keinen Fraktionsantrag. Die FDP möchte der guten Schule gerecht werden, bittet den Rat, auf diese Vorlage einzutreten und ist ansonsten mit den anderen Änderungen der vorberatenden Kommission einverstanden.

Beni **Langenegger** hält fest, dass die SVP-Fraktion an ihrer Fraktionssitzung die Änderung des Schulgesetzes durchberaten hat und zum Schluss kommt, dass wir einstimmig auf die Vorlage eintreten. Auch wir vertreten die Meinung, dass der Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen vermehrte Priorität eingeräumt werden muss. Deshalb unterstützen wir voll und ganz die Vorlage der Regierung. Grosse Diskussionen löste in der Detailberatung § 13 über die externe Evaluation aus. Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb grossmehrheitlich den Antrag gemäss Stawiko, eine externe Evaluation durchzuführen, vor allem im Hinblick auf die Neugestal-

tung des ZFA und die Aufgabenteilung Gemeinde/Kanton. Für die SVP- Fraktion haben Kontrollen nur einen mittleren Stellenwert, um die Qualität unserer Volksschulen zu fördern. Vielmehr sollte eine bessere Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit unseren künftigen Schulabnehmern, der Kantonsschule, Gewerbe- und Berufsschulen stattfinden, damit die wirklichen Defizite aus den gemeindlichen Volksschulen herausgefiltert werden. Gerade die evaluierten Defizite müssen in den gemeindlichen und privaten Volksschulen analysiert und überarbeitet werden, damit auch Verbesserungen in Zukunft erreicht werden können. Gemäss Angaben von vielen Lehrbetrieben kann es doch nicht sein, dass heutzutage Schulabgänger nicht einmal mehr geometrische Flächenberechnungen ausführen oder gar einen Arbeitsrapport befriedigend schreiben können. – Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Qualitätsverbesserungen des Schulstoffs nur erreicht werden können, wenn den Schülern wieder vermehrt fundiertes Grundwissen vermittelt wird. Zudem sagt ein altes Sprichwort: Etwas weniger wäre etwas mehr!

Erwina **Winiger** hält fest, dass die AL die Vorlage zur Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen im Grundsatz begrüsst und somit für Eintreten ist. Die Regelung der klaren Aufgabenteilung zwischen der operativen und strategischen Ebene erleichtert die Führung. Die Leitbildarbeit, Diskussionen über eine gemeinsame Schulkultur, Prioritäten setzen im pädagogischen Handeln und Wertvorstellungen im Unterricht bearbeiten sind für ein Lehrerteam, für die Schule sicherlich lehrreich und fruchtbar. Auch wenn die Arbeit wahrscheinlich zeitaufwendig und langatmig sein kann. Ein klarer Vorteil dieser Reform ist die Entflechtung von Beurteilung und Begleitung. Die neu installierte Abteilung Schulevaluation wird nicht gleichzeitig zuständig sein für die Beurteilung von Lehrpersonen, sondern eher eine beratende, begleitende Funktion der Gesamtschule haben. Untersuchungen zu den Entstehungsbedingungen von Burnout im Lehrerberuf zeigen unter anderem, dass die Gesunderhaltung in diesem zunehmend schwierigeren Beruf stark von der Feedbacksituation abhängt: Erhalten die Lehrpersonen ein genügend dichtes, offenes, konstruktives bzw. fachlich hochwertiges Feedback, welches Entwicklungen fördert, das berufliche Selbstbewusstsein stärkt und Probleme frühzeitig angehen lässt, ist die Chance gewährleistet, Burnouts zu reduzieren. Mit diesem Modell ist die Chance gestiegen.

Damit diese externe Evaluatoren auch gebührend ihre Arbeit wahrnehmen können, brauchen sie genügend Ressourcen. Die AL unterstützt die Kommission, welche eine Erhöhung um zwei Personalstellen beantragt. Wenn der Kanton 82,7 Mio. Franken in die gemeindlichen Lehrpersonen investiert, soll er auch kontrollieren, was damit angestellt wird. Es wäre widersinnig, in der Schule genau bei der Qualitätssicherung zu sparen. Zudem wurde das Monitoring, sprich die Inspektoratsstellen, seit zehn Jahren mit dem gleichen Personalstand durchgeführt, obwohl in dieser Zeit die Klassen- und Lehrpersonenzahl um 20 % gestiegen ist. Die angestrebte Kompetenzteilung verlangt äusserst hohe Kompetenzen von der Schulhausleitung, bzw. ein klares Rollendenken insbesondere bei der Beurteilung der Unterrichtsqualität und der Arbeit von Lehrpersonen, da die Beurteilende gleichzeitig Arbeitskollegin und Vorgesetzte ist. Es ist daher klar, dass auch in diesem Bereich genügend Ressourcen frei gestellt werden müssen.

Noch etwas zu den Leistungsvereinbarungen. Die Formulierungen und Aushandlungen von Leistungsvereinbarungen dürfen nicht zu unüberschaubaren Papierbergen heranwachsen. Einfache, knappe und klare Leistungsvereinbarungen können jedoch hilfreich sein. – Im Übrigen wird die AL in der Detailberatung bei § 11 einen Antrag

stellen. Es geht dort um die Unterrichtszeit, d.h. der Regierungsrat soll die Möglichkeit für Jokertage oder Ähnliches gewähren.

Alois **Gössi** hält fest, dass die SP-Fraktion für Eintreten auf diese Vorlage ist. Zusammenfassend kann gesagt werden: Mit dieser Vorlage wird die Qualität an unseren Schulen gestärkt. – Zu den für uns wichtigsten Punkten:

Der Besuch eines Kindergartens für mindestens ein Jahr wird nun zur Pflicht.

Es gibt klare Rollentrennungen und als Folge davon eine klare Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Gemeinderats, des Vorstehers oder der Vorsteherin der Schulabteilung, der Schulkommission, des Rektorats, der Schulhausleitung. Klar wird nun nach strategischen und operativen Tätigkeiten unterschieden. Persönlich hat der Votant hier Zweifel, wenn «Nicht-Profis» in den Schulkommissionen «Profis» des Rektorats bei den Gemeinden die Strategie vorgeben sollen. Aber gemäss Auskunft bei den Kommissionssitzungen ist dies ja kein Problem.

Gewährung von mehr Autonomie den Gemeinden bei der wöchentlichen Schulzeit. Die Gemeinde Baar hat die Schule an einem Stück am Morgen für alle, von der ersten bis zur neunten Klasse, schon eingeführt, aber nicht auf Grund der vorhandenen Autonomie, sondern wegen einer Ausnahmeregelung des Kantons. Mit der neuen Regelung ist dies nun nicht mehr nötig. Geben wir hier den Gemeinden mehr Kompetenzen!

Interne und externe Evaluation: Für die Qualität der Schule ist ein regelmässiger Check sehr sinnvoll. Es ist sinnvoll, diese Checks in der Regel alle drei Jahre zu machen. In diesem Sinn sind wir gegen den Antrag der Stawiko, die drei Jahre zu streichen und mit weniger Stellen zu operieren.

Zu den Jokertagen kommt ja noch der Antrag in der Detailberatung. Innerhalb der SP-Fraktion haben wir hier verschiedene Meinungen.

Zum Bildungsrat. Wir sind gegen die Erheblicherklärung der Motion von René Bär. Der Bildungsrat soll auf kantonaler Ebene für die Strategie im Schulbereich verantwortlich zeichnen.

Eine Frage hat Alois Gössi noch an den Bildungsdirektor. Können oder sollen Mitglieder des Bildungsrats auf kantonaler Ebene in der strategischen Gestaltung mitwirken, auf gemeindlicher Ebene jedoch für die operative Umsetzung an massgeblicher Stelle verantwortlich sein?

Die SP-Fraktion ist für das Eintreten auf diese Vorlage, unterstützt die Anträge der Kommission und lehnt den Antrag der Stawiko zu den Personalstellen ab.

Bruno **Pezzatti** weist darauf hin, dass die Standpunkte zur personellen Dotierung der schulischen Qualitätskontrolle in der FDP-Fraktion bei der Vorberatung am vergangenen Montag geteilt waren – Kollegin Regula Töndury, Mitglied der vorberatenden Kommission, hat es bereits erwähnt. Mit Überzeugung votiert der Votant, zusammen mit verschiedenen Kolleginnen und Kollegen seiner Fraktion, für den Antrag des Regierungsrats, d.h. für die Beibehaltung der bisherigen 4,5 Stelleneinheiten. Dies nicht nur, vor allem aber aus finanzpolitischer Sicht.

Die von der Regierung vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes zur Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen hält er für richtig und zukunftsweisend und er stimmt ihr ebenfalls zu. Anders sieht es aus bei den für die externen Inspektionen benötigten Personaleinheiten. Hier legt die Stawiko zu Recht und nachvollziehbar dar, dass es bei den Evaluationsteams von je drei Personen noch Optimierung- und Einsparungsmöglichkeiten gibt. Ist es wirklich nötig, dass die Inspektionen immer

von drei Personen gleichzeitig durchgeführt werden müssen? Ist es nicht sinnvoll und vertretbar, dass die Qualitätskontrollen – analog zur Arbeitsweise in privaten Unternehmungen – nicht durchwegs im gleichen Zeitrhythmus und Zeitaufwand durchgeführt werden, sondern je nach Notwendigkeit und Problemstellungen in den einzelnen Schulhäusern, in unterschiedlichen Zeitabständen und in unterschiedlich dotierten Personaleinsätzen? Der Regierungsrat hat sich richtigerweise auch bei dieser Vorlage, ganz im Sinne der von uns Kantonsrätinnen und Kantonsräten geforderten Finanzstrategie, darum bemüht, die staatlichen Regulierungen und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen auf das Notwendige zu begrenzen. Er tut dies mit guten Gründen, kann doch darauf verwiesen werden – wie es der Finanzdirektor anlässlich der Stawiko-Sitzung erklärte – dass der Kanton Zug bei den durchschnittlichen Investitionen und Ausgaben pro Schüler im Benchmarkvergleich mit anderen Kantonen bereits heute einen gesamtschweizerischen Spitzenplatz einnimmt. Das ist auch gut so. Es wäre jedoch unverständlich und inkonsequent, wenn der Kantonsrat die Regierung heute bei der Frage der zu bewilligenden Stelleneinheiten links überholen und damit diskreditieren würde.

Unterstützen Sie bei den Stelleneinheiten die Anträge des Regierungsrats und der Stawiko. Sie sind in der Sache kohärent, ausgewogen, finanzpolitisch konsequent und auf der Linie der von uns gutgeheissenen Finanzstrategie.

Eusebius **Spescha** erlaubt sich noch eine inhaltlich kritische Anmerkung zu dieser Vorlage. Grundsätzlich unterstützt er sie, sie geht in die richtige Richtung. Wir brauchen in der Schule vernünftige Leitungsstrukturen, und die Vorlage leitet da erste Schritte zur Verbesserung ein. Aber er möchte gleichzeitig auch ein gewichtiges Aber anmelden. Seiner Ansicht nach bleibt die Vorlage auf halbem Weg stehen. Die wirklichen Kompetenzen, welche die Schulleitung hat, sind sehr eingeschränkt. Er sieht bei der Schulleitung vor allem sehr viel Administration. Es ist ja auch ein wenig bezeichnend, dass man von *Schulhausleitern* redet und nicht von Leitern der Schule. Der Votant glaubt auch, dass viel zu wenige Ressourcen für die Führungsarbeit freigestellt werden. Sie können in jedem einigermaßen sinnvollen Führungshandbuch nachlesen, dass Führungsspannen von mehreren Dutzend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unvernünftig sind. Da besteht noch weiterer Handlungsbedarf. Eusebius Spescha hofft, dass wenn dieses System mal integriert ist, man auch den Mut hat, in ein paar Jahren weitere Schritte zu machen. Nach dem Lesen der Vorlage ist er sehr glücklich, dass er Schulleiter in einer privaten Trägerschaft ist. Er hat so zwar viel mehr Verantwortung als in der Schulleitung einer öffentlichen Schule, aber er hat auch die entsprechenden Kompetenzen dazu.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass diese Ansprache an eine Form gebunden war. Die Anbindung an solche Formen – ohne geometrische Flächenberechnung – ermöglicht uns innerhalb dieses Rahmens, besser verstehen zu können und deshalb auch besser zu argumentieren und zu denken. Wenn wir heute die gesetzlichen Anpassungen besprechen, in welchen sich die so genannte «Gute Schule» zukünftig abspielen soll, dürfen wir davon ausgehen, dass sich mit der Verabschiedung der Vorlage nach der 2. Lesung nicht alles für Lehrerschaft, Schülerinnen, Schüler und Elternschaft verändert. Wir sind bereits seit 2002 mit dem neuen Label «Gute Schule» auf dem Weg zur geleiteten Schule in den Zuger Gemeinden. Wir befinden also heute auch über eine Form, aber über die Anpassung der Form an die Entwicklungen, welche sich in ihr bereits ansatzweise vollzo-

gen haben. Wir befinden uns auf den Weg zu Schulen, die mit ihren Leitungen Verantwortung übernehmen für ihre Arbeit, die sich teilweise bereits schon eigene Qualitätszirkel innerhalb der Schule, zum Teil bereits unter Einbezug der gemeindlichen Behörden oder Schulkommissionen installiert haben, deren Leitungen die eigenen Leistungen überprüfen und deren Gemeindebehörden teilweise bereits schon Anpassungen bei den Schulkommissionen vorgenommen haben im Hinblick auf die seit längerem vorbereitete gesetzliche Verankerung – der Form, über die wir heute befinden.

Die Bildungsdirektion ihrerseits hat – seit zehn Jahren – das Inspektoratswesen bewusst nicht dem Zuwachs an Klassen und Schülerinnen und Schülern angepasst, sondern in weiser Voraussicht der kommenden Entwicklungen zugewartet und dabei die Aufsplittung der Aufgaben sowohl auf der Ebene des Kantons als auch der Gemeinden in den operativen und den strategischen Bereich vorbereitet. Die Vorbereitungsarbeiten der Bildungsdirektion liegen nun vor, bearbeitet durch die Kommissionen – denen der Votant für die sorgfältige und ausführliche Bearbeitung dankt. Kommissionspräsidentin Anna Lustenberger bringt es auf den Punkt: Bei der Teilrevision des Schulgesetzes geht es vor allem darum, die Voraussetzungen für das Lernen zu verbessern. Die in einer umfangreichen Vernehmlassung 2005 befragten Gemeinden, Parteien, Schulstufenkonferenzen, Gewerkschaften, Verbände, Schulen und Religionsgemeinschaften zeigten klar auf, dass wir uns damit auf dem richtigen Weg befinden – der Bildungsdirektor dankt dem Rat an dieser Stelle für seine konstruktive Mitarbeit – und dass der Kanton nun den klaren Rahmen, eben die Form für die so genannte «Gute Schule», gesetzlich verankern muss.

Der Kanton Zug ist dabei beileibe kein Einzelgänger. Wir stehen nicht abseits der Schulentwicklungen, sondern sind in guter Gemeinschaft mit Zürich, vor allem aber Luzern und Schwyz. Gesamtschweizerisch gehört das System des bewährten Schulinspektorats vor allem der Vergangenheit an; der doktrinistische Besuch der Inspektorinnen und Inspektoren, der Oberlehrerinnen und -lehrer, wird folgerichtig abgelöst durch so genannte Evaluatorinnen und Evaluatoren, welche die Regelkreise der einzelnen Gemeinden und deren Schulen überprüfen und Rückmeldungen machen an die kontrollierten Kreise, aber auch zu Händen des neuen Bildungsrats (dem bisherigen Erziehungsrat), welcher die strategische Steuerung des ganzen Systems übernimmt.

Das Ihnen zur Beratung vorliegende Geschäft will Folgendes:

- Aufteilung der Verantwortung für die Vermittlung von schulischer Bildung in der obligatorischen Schulzeit und der Sekundarstufe II auf die Ebene der Gemeinde und die Ebene des Kantons.
- Aufteilung dieser Verantwortung auf gemeindlicher Ebene in eine strategische Ebene (Gemeinderat, Schulkommission) und eine operative Ebene (Schulleitung bzw. Rektorat).
- Aufteilung dieser Verantwortung auf kantonaler Ebene in eine strategische Ebene (Bildungsrat, ehemals Erziehungsrat) und eine operative Ebene (Direktion für Bildung und Kultur).
- Klare Delegation der Führungsverantwortung für Schulleitende betreffend Qualitätssicherung und Personalführung.
- Klare Delegation der strategischen Verantwortung und Einbindung in die Qualitätssicherung der Schulpräsidien und Schulkommissionen in den Gemeinden.

Es geht, das merken Sie, um Aufgaben-Entflechtung – das ist ja auch in anderen Bereichen ein Thema – und klarere Zuordnung der Verantwortlichkeiten, um die Stärkung der Schuleinheiten und ein klares Dach innerhalb des Kantons.

Selbstverständlich stehen wie bei allen Veränderungsprozessen auch Bedenken im Raum. Können Lehrpersonen andere beurteilen? Sind die Gemeinden fähig, Schulleitungsaufgaben ganz zu delegieren und Aufgaben der Qualitätssicherung zu übernehmen? Ist der Wegfall der Beurteilung und der Ratschläge der schulfachlich geschulten Inspektorinnen und Inspektoren – deren 18 nebenamtlich auch im Schulunterricht selbst integriert waren – kein essentieller Verlust?

Die Regierung ist sich sicher: Es gibt mindestens eine dreijährige Übergangsphase, welche durch eine Projektleitung, die der Bildungsdirektion unterstellt ist, begleitet wird, ein Augenmerk auf die genannten Fragen legen wird und insbesondere darauf schaut, dass die Gremien, Schulleitungen und Bildungsverantwortlichen von Gemeinde und Kanton zweckmässig die bereits heute schon bestehenden Aufgaben angehen können. Das fachliche Know-how, welches durch den Wegfall der nebenamtlichen Inspektorinnen und Inspektoren der Lehrerschaft nicht mehr zur Verfügung steht, kann durch den Beizug von Fachpersonen aus der Bildungsdirektion, dem Amt für Sport, der PHZ usw. sicherlich aufgefangen werden.

Ein weiteres Augenmerk gilt der Belastung der Schulleitungen und auch der Lehrpersonen. Sie übernehmen zusätzliche Aufgaben im Rahmen eines erweiterten Entwicklungs-Pools. Bei den gemeindlichen Schulen wird nach Abschluss der dreijährigen Projektphase – wie der Regierungsrat in seinem Bericht ausführt und auch die Stawiko betont – die Mehrbelastung der Schulleitungen über den Schulleitungspool aufgefangen werden müssen.

Der Regierungsrat stellt sich grundsätzlich hinter die Arbeit der vorberatenden Kommission, aber er kann – wie die Stawiko – heute die Aufstockung der Evaluatoren-Stellen um zwei weitere Stellen, welche von der vorberatenden Kommission gefordert werden, nicht unterstützen. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass er weiterhin das Versprechen der Kostenneutralität bei der Umsetzung der Q-Vorlage einhalten will, und lehnt deshalb die Aufstockung ab. Allerdings sind mit diesen Einsparungen gegenüber früheren Planungen – so hält der Regierungsrat klar fest – die Möglichkeiten der Kostenoptimierung bei der Qualitätssicherung durch die der Bildungsdirektion angegliederten Evaluatoren-Gruppen gänzlich ausgeschöpft.

In der Detailberatung geht der Regierungsrat mit der vorberatenden Kommission also grundsätzlich einig bis auf die Schaffung der zusätzlichen zwei Evaluatoren-Stellen und den damit festgelegten externen und internen Evaluationsrahmen in einem dreijährigen Turnus. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass ohne die zwei zusätzlichen Stellen eine Überprüfung der gemeindlichen Controlling-Zirkel durch die kantonalen Evaluatoren (im Rahmen eines umfassenden Controllings) pro Schule nicht alle drei Jahre, sondern in etwa alle fünf Jahre möglich sein wird. Dieser Entscheid übergibt den Gemeinden mehr Verantwortung, fordert auf der anderen Seite die kantonale Evaluatoren-Gruppe zu strafferen Vorgaben und Rückmeldungen an die Gemeinden betreffend deren Qualitätsüberprüfungen in ihren Schulen.

Patrick Cotti möchte namens der Bildungsdirektion und auch im Namen des Regierungsrats der vorberatenden Kommission danken für die umfangreiche Beratung der Vorlage. Ebenso danken wir der Stawiko für die Prüfung. Im Bewusstsein, dass die Gemeindebehörden und insbesondere die Lehrerschaft, aber auch der heutige Erziehungsrat, die Umsetzung der Q-Vorlage mit wachen Augen und Ohren verfolgen werden, freut sich der Votant mit der Bildungsdirektion auf diese Umsetzung. Wir begleiten die Prozesse mit ebenso wachem Sinn. Der Bildungsdirektor wird sich dafür einsetzen, dass es keine sinnlosen Papierberge geben wird. Dieser Prozess ist



eine Chance, die Pilotphase kann ab dem neuen Schuljahr 2006/7 starten, wenn der Rat dieser Vorlage zustimmt. Der Regierungsrat beantragt, auf die Vorlage einzutreten und sie gemäss seinem Bericht, gestützt durch den Antrag der Stawiko, in 1. Lesung zu behandeln.

Noch kurz zur Frage von Alois Gössi. Dieser fragt – und Patrick Cotti fühlt sich bereits zu Beginn seiner Amtszeit gefordert – ob ein Bildungsratsmitglied auch operativ in der Schulleitung einer Gemeinde tätig sein könne. Der Votant meint – nach kurzer Absprache mit dem früheren Bildungsdirektor – ja. Das ist ein positiver Link. Es kommt Wissen von der Basis in den Erziehungsrat. Das operative Wissen erfolgt ja über den strategischen Prozess. Der Bildungsrat gibt strategische Vorgaben an die Schulkommission und diese gibt sie dann weiter an die Schulleitungen oder an das Rektorat. Ein solches Mitglied kann Einsitz nehmen im Bildungsrat, zumal ja auch der Bildungsrat parteipolitisch zusammengesetzt ist.

EINTRETEN ist unbestritten.

Die Debatte wird hier abgebrochen und die Detailberatung findet an der nächsten Sitzung statt.

## 35 NÄCHSTE SITZUNG

Donnerstag, 22. Februar 2007